



Das Beste für jeden Bau



Preisliste 2026

Baustoffe - Wandbausteine - Fertigteile - Beton

HINWEISE ZUR BESTELLUNG & LIEFERUNG

So bestellen Sie richtig

- › Um eventuellen Irrtümern vorzubeugen, bitten wir Sie um schriftliche Bestellung per E-Mail.
 - › Um den gewünschten Liefertermin einhalten zu können, ersuchen wir Sie um rechtzeitige Bestellung. Insbesondere bei Kommissionswaren ist eine längere Vorlaufzeit einzukalkulieren.
 - › Geben Sie eine exakte Produktbeschreibung, möglichst mit den entsprechenden Artikelnummern.
 - › Eine genaue Baustellenbeschreibung (z.B. mit Kurzangabe über die Hauptverkehrsrouten sowie Anhaltspunkte wie Kirchen, öffentliche Plätze oder sonstige markante Orientierungspunkte udgl.) erspart Zeit und damit unnötige Kosten.
 - › Wie ist die Baustelle befahrbar? Mit LKW solo, LKW mit Anhänger, Sattelfahrzeug etc.
 - › Gibt es Gewichtsbeschränkungen (z.B. Brücken, Wege) und sind vor der Auslieferung sonstige Vorgaben zu beachten?
 - › Erfolgt die Abladung auf der Baustelle mittels LKW-Kran, Baustellenkran oder Stapler?
 - › Wer ist der (die) Warenübernehmer(in)/wer der (die) Rechnungsempfänger(in)?
 - › Das Road-Pricing für Fahrten auf allen österreichischen Autobahnen, auch für Leerfahrten, wird entsprechend dem Anfall lt. Tarif „C“ weiterverrechnet.
-

Hinweise zu unseren Produkten und zur Lieferung

- › Bei der Fertigung unserer Produkte bemühen wir uns, das Aussehen in Struktur, Form und Farbe entsprechend der Informationsunterlagen (Prospekte etc.) beizubehalten. Trotzdem sind Abweichungen möglich, da die Zuschlagstoffe, die ausschließlich aus Naturprodukten bestehen, gewissen Schwankungen in Farbe und Struktur unterworfen sind. Hiefür kann unsererseits keine Haftung oder Gewährleistung übernommen werden.
 - › Bezüglich der Verarbeitung unserer Produkte auf der Baustelle ist die Einhaltung der technischen Vorschriften und Verarbeitungsrichtlinien unabdingbar.
 - › Alle angegebenen Werte, Maße, Preise und sonstige Daten dieser Preisliste sind auf angemessene Weise geprüft, es sind jedoch unverbindliche Angaben, für die wir keine Haftung übernehmen.
 - › Für LANG-Werkspaletten sowie EURO-(ÖBB)-Paletten verrechnen wir einen Einsatz von € 26,00 und Manipulationskosten in der Höhe von € 1,60 je Palette. Diese Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
 - › Sämtliche ausgewiesene Preise sind nur gültig in Verbindung mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - › Mit Erscheinen dieser Preisliste treten alle vorher genannten Preise außer Kraft. Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO exklusive Mehrwertsteuer zzgl. zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert und gelten jeweils ab den in den Preistabellen angegebenen Werken.
 - › Im Übrigen gelten die beigefügten Verkaufs- und Lieferbedingungen.
-

Die Preisliste ist gültig ab 01. Jänner 2026 bis auf Widerruf und/oder Neuauflage.
Vorbehaltlich technischer Änderungen sowie Satz- und Druckfehler.

Die angeführten Warengruppen sind überwiegend Produkte aus eigener Erzeugung. Auf Anfrage können wir Ihnen sämtliche Baustoffe für den Hoch- und Tiefbau anbieten. Alle Preise verstehen sich in Euro und Netto sowie – wenn nicht anders angegeben – zuzüglich Fracht und Road-Pricing.

IMPRESSUM: **Herausgeber:** Ing. Hans Lang GmbH; **Für den Inhalt verantwortlich:** GF Ing. Mag. Hannes Kronthaler; **Grafik/Layout:** Sandra Muckenhuber; **Druck:** druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH, 2544 Leobersdorf; **Foto-/Bildmaterial:** Wenn nicht anders angegeben: Patrick Saringer; iStock: Hintergrundbilder auf S. 3 - 5, 45; Lang: S. 1, 25 -26, 32 (unten), 50 (1x); SwissBlock®: S. 27 - 32 (oben), 33; Thinkstock: Hintergrundbild auf S. 42; GVTB: S. 41-44

INHALT

Allgemeines

- 02 Hinweise zur Bestellung
- 04 Ihre Ansprechpartner
- 46 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpenleistungen (gültig für Unternehmer)
- 48 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpenleistungen (gültig für Verbraucher)
- 50 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Baustoffe (gültig für Unternehmer und Verbraucher)
- 53 Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile (gültig für Unternehmer)

Natürliche Rohstoffe

- 07 Materialannahme Werk Vomperbach & Fritzens
- 08 Sand / Kies / Splitt / Naturmaterial ab Werk Vomperbach & Fritzens

Wandbausteine

- 11 Leichtbeton-Wandbausteine
- 12 Liapor-Wandbausteine
- 13 LiaTop-Mauersteinsystem

Fertigteile

- 16 Fertigteil-Großflächendecke – Standardbreite 240 cm
- 17 Fertigteil-Großflächendecke – Zusatzleistungen
- 20 Fertigteil-Beton-Lichtschächte ohne Boden
- 21 Fertigteil-Beton-Lichtschächte mit Boden
- 22 Fertigteil-Beton-Sonderlichtschächte ohne Boden – Tiefe 60
- 23 Fertigteil-Beton-Sonderlichtschächte ohne Boden – Tiefe 100
- 24 Gitterroste für Beton-Lichtschächte
- 25 Aufstockelemente & Zubehör für Beton-Lichtschächte
- 26 Fertigteil-Treppen und -Pumpensumpf aus Beton
- 28 SwissBlock®-Das SwissBlock®System
- 30 SwissBlock®-Systemsteine
- 31 SwissBlock®-TEC
- 32 SwissBlock® mit Gabelführung
- 32 SwissBlock® mit individuellen Oberflächen
- 33 SwissBlock® Adapter & Zubehör
- 33 SwissBlock® Mietpreise

Beton

- 35 Transportbeton
- 36 Aufzahlung für Sonderleistungen
- 37 Aufzahlung für Lieferungen
- 38 Betonpumpeneinsätze
- 39 Betontechnische Leistungen
- 40 Frachtzonen Transportbeton
- 42 Sicherheitsdatenblatt "Zementgebundener Baustoff"
- 44 Gefahrenhinweisblatt "Der sichere Umgang mit frischem Beton am Bau"

Lang-Eigenmarke

- 54 Mineralfarbe, Kleber, Silikon, Schäume

VERTRIEB AUSSENDIENST

Industrie- und Gewerbekunden, Baumeister

Lang Eigenprodukte ☎ **Sekretariat: Katharina Gruber · 0664 / 611 63 75 · katharina.gruber@langbau.at**

Sand, Kies, Splitt, Naturmaterial, Wandbausteine, Großflächendecke, Lichtschächte, Treppen, Pumpensumpf, SwissBlock®, Beton, Eisen, Hohlwandelemente, Hohldielen, Vorgespannte Elementdecken



Tirol

Peter Siller
0664 / 611 63 51
peter.siller@langbau.at

Handelswaren

XPS, Bitumen, PVC, Trockenbau, etc.



Schwaz - Tiroler Unterland

Daniel Sandner
0664 / 611 63 33
daniel.sandner@langbau.at



Zillertal

Manfred Grill
0664 / 811 85 70
manfred.grill@langbau.at

Privatkunden



Tirol

Ekkehard Guglberger
0664 / 611 63 50
ekkehard.guglberger@langbau.at

IHRE ANSPRECHPARTNER

Privatkunden

Ansprechpartner/in		Telefonnummer	E-Mail
Ekkehard Guglberger	Außendienst	0664 / 611 63 50	ekkehard.guglberger@langbau.at
Kaspar Astner	Bauleitung	0664 / 611 63 40	kaspar.astner@langbau.at
Stefan Kirchler	Kalkulation	05242 / 6905-1142	stefan.kirchler@langbau.at
Hanspeter Tipotsch	Kalkulation	05242 / 6905-1151	hanspeter.tipotsch@langbau.at

Baustoffhandel - Lang baustoff centrum terfens

Ansprechpartner/in		Telefonnummer	E-Mail
Florian Eder		05242 / 6905-1305	florian.eder@langbau.at
Stefan Horndacher		05242 / 6905-1301	stefan.horndacher@langbau.at
Daniel Sandner		05242 / 6905-1303	daniel.sandner@langbau.at
Bianca Werner		05242 / 6905-1302	bianca.werner@langbau.at

Baustoffhandel - Lang hagebau centrum zillertal (Aschau)

Ansprechpartner/in		Telefonnummer	E-Mail
Manfred Grill		05282 / 4995-4268	manfred.grill@langbau.at
Mathias Neid		05282 / 4995-4267	mathias.neid@langbau.at
Josef Nocker		05282 / 4995-4265	josef.nocker@langbau.at

Technik Baustahl

Ansprechpartner/in		Telefonnummer	E-Mail
Bernhard Lindner	Technik Baustahl	05242 / 6905-1162	baustahl@langbau.at

Disposition

Auslieferung-Fuhrpark, Liefertermine, Bestellannahme

Ansprechpartner/in		Telefonnummer	E-Mail
Baustoffdisposition	Wolfgang Rieser	05242 / 6905-1185	disposition@langbau.at
Baustoffdisposition	Wolfgang Dödlinger	05242 / 6905-1186	disposition@langbau.at
Betondisposition	Stefan Geissler	05242 / 6905-5450	betondisposition@langbau.at

Außenstellen

Standort		Telefonnummer	E-Mail
Beton-/Kieswerk und Deponie Fritzens		05242 / 6905-5440	mischanlage.fritzens@langbau.at
Baustoffwerk Oberndorf in Tirol		05242 / 6905-2200	alexander.hechenberger@langbau.at
Baubüro Vomperbach		05242 / 6905-1510	office@langbau.at
Lang baustoff centrum terfens		05242 / 6905-1301	terfens@langbau.at
Lang hagebau centrum zillertal (Aschau)		05282 / 4995	aschau@langbau.at
Baubüro Zillertal (Aschau)		05282 / 3280	office@langbau.at

NATÜRLICHE ROHSTOFFE



Das Beste für jeden Bau

MATERIALANNAHME

FREI WERK VOMPERBACH & FRITZENS

Artikelnummer	Bezeichnung	Schlüsselnummer	Preis/Tonne
0019915	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 29	13,50
0019916	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 30 Kl A1	13,50
0019917	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 31 Kl A2	13,50
0019918	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 32 Kl A2G	13,50
0019919	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 45	13,50
0019920	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 34	13,50
0019924	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 35	13,50
0019933	Bodenaushub Annahme	31411 Spez. 37	13,50
0019926	Tonsuspension	31604	46,00
0019932	Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	31625	46,00
0019927	Bohrspülung und Bohrklein ölfrei	54501	46,00
0019928	Sedimentationsschlamm	94101	46,00
0019905	Betonabbruch nicht armiert < 750 mm	31427	18,00
0019904	Betonabbruch armiert < 750 mm	31427	30,50
0019911	Betonabbruch armiert > 750 mm	31427	36,50
0019912	Asphaltbruch rein (Fräsasphalt)	54912	19,00
0019925	Asphaltbruch vermischt (Asphaltschollen)	54912	34,00
0019902	Mineralischer Bauschutt ohne Verunreinigung	31409	39,00
0019935	Mineralischer Bauschutt leicht verunreinigt bis 5 %	31409	50,50
0019929	Mineralischer Bauschutt leicht verunreinigt bis 15 %	31409	63,50
0019906	Mineralischer Bauschutt stark verunreinigt bis 30 %	31409	144,50
0019930	Gebühr Abfallbilanz EDM	pro Übernahme /Lieferschein	2,00
0019931	Gebühr Abfallbilanz EDM 10 % Mwst	pro Übernahme /Lieferschein	2,00
0019934	Wiegegebühr für Deponie	pro Übernahme /Lieferschein	2,00

Annahme von (nicht verunreinigtem) Bodenaushubmaterial im Werk Vomperbach und Fritzens

Bodenaushub eines Bauvorhabens < 2.000 to (SN 31411-45)

Bei nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial ist keine analytische Untersuchung erforderlich, falls das gesamte als Abfall anfallende Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens nicht mehr als 2.000 to beträgt und auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen. Darüber muss eine Bestätigung des Erdbauunternehmers vorliegen, dass keine augenscheinliche Verunreinigung beim Aushub wahrgenommen wurde.

Für jede Abfallanlieferung (0 - 2.000 to) ist eine Abfallinformation gemäß den Vorlagen des Lebensministerium vom Abfallbesitzer (Bauherr) zu erstellen. Bei Verdacht einer Kontamination ist vom Abfallbesitzer (Bauherr) eine analytische Untersuchung durchzuführen. Bei Abfallmengen von 750 to bis max. 2.000 to ist ein Vorerhebungsbogen zu erstellen. Die Bestätigung des Erdbauunternehmens, die Abfallinformation bzw. der Vorerhebungsbogen sind bei Erstanlieferung beim Leiter der Eingangskontrolle abzugeben.

Bodenaushub eines Bauvorhabens > 2.000 to

Eine analytische Untersuchung ist jedenfalls erforderlich! Diese ist vom Abfallbesitzer (Bauherr) an den Deponiebetreiber zu übermitteln. Ohne diese grundlegende Charakterisierung darf das Material nicht eingebaut, sondern gegebenenfalls nur zwischengelagert werden. Nach Vorliegen der grundlegenden Charakterisierung kann eine Aussage getroffen werden, ob das Material für eine Bodenaushubdeponie geeignet ist und eingebaut werden darf.

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Werk Vomperbach und Fritzens (wie oben angegeben), zzgl. 20 % MwSt.

Anlieferungszeiten:

Mo.–Fr. von 07:00 – 17:00 Uhr, Sa. nur nach Vereinbarung

SAND / KIES / SPLITT / NATURMATERIAL

AB WERK VOMPERBACH & FRITZENS

Sand

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m³	Preis/Tonne
0010210	x	x	Sand gebrochen	0 - 4	EN 13043	1,8	22,60
0010010	x	x	Sand gewaschen	0 - 4	EN 12620	1,8	22,60
0010050	x		Sand gewaschen f5	0 - 4	EN 12620	1,8	22,60
0010015	x	x	Sand gewaschen - Estrichsand	0 - 4	EN 13139	1,8	25,20
0010013	x		Sand gewaschen (Kabelsand)	0 - 1	EN 12620	1,8	12,40
0010361	x		Spielplatzsand	0 - 4		1,8	19,90

Kies

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m³	Preis/Tonne
0010020	x	x	Kies gewaschen	4 - 8	EN 12620	1,5	22,60
0010030	x	x	Kies gewaschen	8 - 16	EN 12620	1,5	22,60
0010040	x	x	Kies gewaschen	16 - 32	EN 12620	1,5	22,60

Korngemische, werksgemischt

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m³	Preis/Tonne
0010110	x	x	Betonkies	0 - 16	EN 12620	1,9	22,60

Splitt

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m³	Preis/Tonne
0010220	x	x	Splitt	2 - 4 KK	EN 12620	1,4	22,60
	x	x	Splitt	2 - 4 KK	EN 13043	1,4	22,60
0010230	x	x	Splitt	4 - 8 KK	EN 12620	1,4	22,60
	x	x	Splitt	4 - 8 KK	EN 13043	1,4	22,60
0010240	x	x	Splitt	8 - 16 KK	EN 12620	1,4	22,60
	x	x	Splitt	8 - 16 KK	EN 13043	1,4	22,60
0010245		x	Splitt	16 - 32 KK	EN 12620	1,4	22,60
		x	Splitt	16 - 32 KK	EN 13043	1,4	22,60

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach bzw. Fritzens, zzgl. 20 % MwSt.



Betriebszeiten Werk Vomperbach

Mo.-Fr. von 07:00-17:00 Uhr, Sa. nur nach Vereinbarung



Betriebszeiten Werk Fritzens

Mo.-Fr. von 07:00-17:00 Uhr, Sa. nur nach Vereinbarung • Kontakt: 05242 / 6905-5450

SAND / KIES / SPLITT / NATURMATERIAL

AB WERK VOMPERBACH & FRITZENS

Naturmaterial

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m ³	Preis/Tonne
0010300	x	x	Wandschotter	0 - x	EN 13242	1,9	13,60
0010310	x	x	Schotter natur	0 - 16	EN 13242	1,9	15,00
0010311	x	x	Schotter natur	0 - 32	EN 12620	1,9	15,00
	x	x	Schotter natur	0 - 32	EN 13242	1,9	15,00
0010350	x	x	Schotter natur (Frostschutzmaterial)	0 - 63	EN 13242	1,8	15,00
0010375	x	x	Rollschotter	32 - 63	EN 13242	1,4	15,00
0010246		x	Grobschlag	32 - 63	EN 13242	1,4	15,00

Humus

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	to / m ³	Preis/Tonne
0019890	x	x	Humus gesiebt	1,8	27,90
0019891	x	x	Humus ungesiebt	1,8	14,70
0019892	x	x	Humus-Sand Werksgemisch	1,8	35,80

Recyclingbaustoffe

Artikelnummer	Vomper- bach	Fritzens	Bezeichnung	Körnung	geprüft nach	to / m ³	Preis/Tonne
0011510	x	x	Asphaltmischgranulat RA III U-A	0 - 16	EN 13242	1,6	12,40
00115031		x	Recycliertes Betongranulat RM III U10 U-A	0 - 63	EN 13242	1,6	12,90

Zuschläge pro Tonne

Artikelnummer	Bezeichnung	Preis/Tonne
0019901	Naturschutzabgabe §19 (3) lit. a. Tir. NatSchg 2005	0,20
0019936	Energiekostenzuschlag	0,50

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach bzw. Fritzens, zzgl. 20 % MwSt.



Betriebszeiten Werk Vomperbach

Mo.-Fr. von 07:00-17:00 Uhr, Sa. nur nach Vereinbarung



Betriebszeiten Werk Fritzens

Mo.-Fr. von 07:00-17:00 Uhr, Sa. nur nach Vereinbarung • Kontakt: 05242 / 6905-5450

WANDBAUSTEINE



LEICHTBETON-WANDBAUSTEINE

AUS KALK-/DIABASGESTEIN - PRODUKTION IM WERK OBERNDORF

Kellerschalsteine (KS) geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0030001	15/50/23	16,0	8,7	50	E	4,80	41,76
0030011	20/50/23	19,0	8,7	60	E	4,95	43,07
0030021	25/50/23	21,5	8,7	50	L	5,00	43,50
0030031	30/50/23	25,0	8,7	40	E	5,15	44,81



Hohlblocksteine (HBL) geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0030091	18/30/22	18,5	14,0	72	E	3,30	46,20
0030101	18/30/22 HD	18,5	14,0	72	E	3,85	53,90
0030121	25/33/22	21,0	12,5	60	L	4,20	52,50
0030176	25/33/22 HD	22,0	12,5	60	L	4,75	59,38
0030180	30/33/22	25,0	12,5	60	L	4,75	59,38



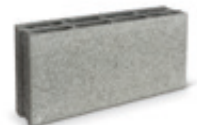
Schallschutzsteine (SST) geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0030211	18/30/22	22,0	14,0	72	E	3,95	55,30
0030231	25/25/22	22,0	17,0	60	L	4,20	71,40



Leichtbeton-Zwischenwandsteine (ZW) geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0030320	7/50/22	11,0	8,5	140	E	3,00	25,50
0030331	10/50/22	14,0	8,5	100	E	3,20	27,20
0030341	12/50/22	15,5	8,5	90	E	3,95	33,58



Leichtbeton-Normalformatsteine (NF)

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0030411	25/11/6,5	4,0	-	360	L	1,75	-



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab allen Lagern, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

Bei der Ausführung des Mauerwerks sind die Bestimmungen der ÖNORM B 1996 Eurocode 6 "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" zu beachten.

PALETTEN FÜR WANDBAUSTEINE

Lang-/Europaletten

Artikelnummer	Palette	Preis/Stk
0038880	L	26,00
0038881	E	26,00

E=Europalette - L=Lang-Palette

LIAPOR-WANDBAUSTEINE

AUS BLÄHTON/DIABASGESTEIN - PRODUKTION IM WERK OBERNDORF

Liaton 38 Plus Planstein

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031010	38/25/22	16,0	18,0	60	L	10,10	181,80



TIPP:
Plansteinkleber
Ardex
Preis auf Anfrage!

Liaton-Vollblocksteine/Planstein (Liaton VBL)

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031041	25/38/22	17,5	12,0	60	L	8,90	106,80
0031031*	30/38/22	19,0	12,0	60	L	10,10	121,20



Liaton-Hohlblocksteine/Planstein (Liaton HBL)

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031200	18/30/22	13,0	14,8	90	E	4,45	65,86
0031225	25/33/22	17,5	13,5	75	L	5,45	73,58
0031230	30/33/22	19,0	13,5	60	L	6,40	86,40



Liaton-Zwischenwandsteine (Liaton ZW) - geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031320*	7/50/22	8,0	8,5	140	E	4,65	39,53
0031331	10/50/22	11,0	8,5	100	E	5,00	42,50
0031332	12/50/22	12,5	8,5	90	E	5,45	46,33



Liaphon-Zwischenwandsteine (Liaphon) - geschliffen

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031410	10/50/22	16,5	8,5	100	E	5,65	48,03
0031421	12/50/22	19,0	8,5	90	E	6,55	55,68
0031431	15/50/22	23,0	8,5	70	E	7,80	66,30
0031441	20/38/22	23,0	11,0	75	L	7,90	86,90



Liaton-Normalformatsteine (Liaton NF)

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031461*	12/25/6,5	3,0	-	360	L	1,90	-



Liaton-Lüftungssteine rund

Artikelnummer	Maße	kg/Stk	Stk/Stgm	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/Stgm
0032431	DM 18 - 34/34/24	28,0	4	45	L	26,15	104,60



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab allen Lagern, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* nur Kleinmengen auf Lager

E=Europalette - L=Lang-Palette

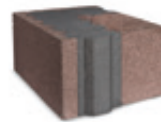
Bei der Ausführung des Mauerwerks sind die Bestimmungen der ÖNORM B 1996 Eurocode 6 "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" zu beachten.

LIATOP-MAUERSTEINSYSTEM

AUS BLÄHTON/DIABASGESTEIN - PRODUKTION IM WERK OBERNDORF

LiaTop 38 Plansteine

Artikelnummer	Stein	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031052	Normalstein	38/30/23	15,0	14,2	40	E	10,20	144,84
0031053*	Normalstein HD	38/30/23	19,0	14,2	40	E	10,20	144,84
0031056	Eckstein	38/48/23	18,7	-	24	E	21,95	-
0031061	Deckenstein mit Bügel	19/50/20	7,5	-	40	E	19,30	-
0031060	Deckenstein ohne Bügel	19/50/20	7,0	-	40	E	11,45	-
0031063	Deckenstein mit Bügel	19/50/22	7,5	-	40	E	19,95	-
0031062	Deckenstein ohne Bügel	19/50/22	7,0	-	40	E	12,05	-



LiaTop 50 Plansteine

Artikelnummer	Stein	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031021*	Normalstein	50/30/23	17,4	14,2	30	E	13,35	189,57
0031022*	Normalstein HD	50/30/23	22,4	14,2	30	E	13,35	189,57
0031024*	Eckstein	60/45/23	22,0	-	24	E	23,90	-
0031025*	Deckenstein mit Bügel	30/50/22	7,5	-	48	L	28,85	-
0031023*	Deckenstein ohne Bügel	30/50/22	7,0	-	48	L	23,95	-



Ergänzungssteine für das LiaTop Mauersteinsystem

Artikelnummer	Stein	Maße	kg/Stk	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/Stk	Preis/m ²
0031057	Sockelstein	25/40/17	21,0	-	60	L	7,55	-
0031058	Inneneckstein	38/31,5/23	20,0	-	24	E	14,05	-
Artikelnummer	Stein	Maße	kg/lfm	Stk/m ²	Stk/Pal	Palette	Preis/lfm	Preis/m ²
0031070	Liatop-Sturz	18/30	80,0	-	-	-	84,65	-



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab allen Lagern, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* nur Kleinmengen auf Lager E=Europalette - L=Lang-Palette

Bei der Ausführung des Mauerwerks sind die Bestimmungen der ÖNORM B 1996 Eurocode 6 "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" zu beachten.



Das Beste für jeden Bau



Kürzere Bauzeit durch die geschliffene Oberfläche zum Kleben oder dünn Mörteln.

-86%
Mörtel-
verbrauch

DER PASST GENAU

Sparen Sie Zeit & Material mit den
Plansteinen von Lang!

Energieeffizientes Bauen für Generationen.



FERTIGTEILE



Das Beste für jeden Bau

ELEMENTDECKEN

DECKE & ZUSATZLEISTUNGEN

Abrechnung: Plattenbreite x Plattenlänge (Betonfläche); Öffnungen ab 1,00 m² werden abgezogen

Elementdecke

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770001	Elementdeckenplatte Elementstärke 5 cm, Standardbreite 2,40 m, Betongüte C25/30 XC 2 Grundplatte ohne Eisen/Gitterträger	je m ²	auf Anfrage

Bewehrung

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770005	Erforderliche Bewehrung eingebaut Stahl B550	je to	auf Anfrage
02770006	Erforderliche Gitterträger eingebaut (Höhe nach Erfordernis)	je to	auf Anfrage
02770007	Aufpreis Schubgitterträger auf durchgehende Gitterträger	je to	auf Anfrage
02770008	Kapp- und Abreißbewehrung bei Mittelmauern sowie Fugenbewehrung	je to	auf Anfrage
02770009	Mitliefern von Bewehrungskörben geflochten, für bauseitige Verwendung	je to	auf Anfrage
02770010	Einbauen von Bewehrungskörben in die Elemente	je to	auf Anfrage
02770011	Zeichnen von Bewehrung samt Erstellen der Eisenliste für bauseitige Verwendung	je to	auf Anfrage

Nebenleistungen

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770015	Aufzahlung Passplatten <2,40m breit	je m ²	1,80
02770016	Aufzahlung für schräge Abschalung	je lfm	9,55
02770017	Aufzahlung für Mehrstärke je 0,5 cm	je m ²	1,14
02770018	Aufzahlung für Mehrstärke je 1,0 cm	je m ²	2,29
02770019	Aufzahlung für Mehrstärke je 1,5 cm	je m ²	3,44
02770020	Aufzahlung für Mehrstärke je 2,0 cm	je m ²	4,58

Aussparungen (Plattenstärke 5 cm) Quadrat, Rechteck

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770025	je Platte bis 0,25 m ²	je Stk	5,52
02770026	je Platte 0,26 bis 0,50 m ²	je Stk	10,61
02770027	je Platte 0,51 bis 0,75 m ²	je Stk	15,91
02770028	je Platte 0,76 bis 1,00 m ²	je Stk	21,22
02770029	je Platte 1,01 bis 1,50 m ²	je Stk	31,83
02770030	je Platte 1,51 bis 2,00 m ²	je Stk	42,44
02770031	je Platte über 2,01 m ²	je Stk	84,87
02779999	Runde Öffnungen - nur bedingt möglich!	je Stk	auf Anfrage

Einbau von bauseits beigestellten Einbauteilen

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02779999	Nur nach vorheriger Absprache mit Technik!	je Stk	auf Anfrage

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Radfeld, zzgl. 20 % MwSt.

Haarrisse und geringe Beschädigungen, die beim Verlegen bzw. Transport an der Deckenplatte entstehen, sind bei Elementdecken systembedingt und statisch unbedenklich. Ein Mangel kann daraus nicht abgeleitet werden. Eventuell erforderliche Nacharbeiten sind bauseits durchzuführen.

ELEMENTDECKEN

ZUSATZLEISTUNGEN

PVC-Rohre in Elementplatte - max. 10 cm hoch (liefern und einbauen)

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770035	d=100mm	je Stk	19,10
02770036	d=150mm	je Stk	27,58
02770037	d= über 150mm	je Stk	33,95

Sonstige Einbauteile

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770045	ED Ausbildung Betonaufkantung für Stiegenauflager Höhe bis 10cm	je lfm	106,09
02770046	Randabschluss h=16/18/20 Glasfaser mit Wassernase	je lfm	67,90
02770047	Randabschluss Sonderhöhe Glasfaser ohne Wassernase	je lfm	83,35
02770048	Wassernasen (PVC)	je lfm	13,79
02770049	Einbau Poritstreifen 8-12cm Stärke für punktuelle Ergänzung bei Thermoelementen	je lfm	38,19
02770050	Liefern und einbauen von 2cm starkem, extrudiertem Styropor	je m ²	15,91
02770051	Einbau von bauseits beigestellten Thermoelementen - Rückfrage Technik erforderlich	je lfm	48,80
02770052	Thermoelemente	je lfm	auf Anfrage

Elektroinstallationen (beistellen und einbauen)

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770060	E-Deckendosen U120K Großrohr Deckendose	je Stk	14,85
02770061	Wand-/Deckenkrümmer für DM25mm 1261-14	je Stk	14,85
02770062	Rohrkapseln für DM32mm SP-970 530 01	je Stk	14,85
02770063	End- und Übergangsstüllen 1204-34 für DM25mm inkl. ca. 20cm FXP Schlauch	je Stk	14,85
02770064	HALOX 180 Dose ohne Trafotunnel mit Universal Frontteil A1282-74	je Stk	53,05
02770065	HALOX 180 Dose mit Trafotunnel 190mm mit Universal Frontteil A1282-74	je Stk	71,08
02770066	HALOX 180 Dose mit Trafotunnel 325mm mit Universal Frontteil A1282-76	je Stk	auf Anfrage
02770067	HALOX 250 Dose ohne Trafotunnel mit Universal Frontteil A1283-74	je Stk	106,09

Liftboxen

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770075	Herstellen und Einbau Liftboxen Lastösen Typ 20	je Stk	173,39
02770076	Herstellen und Einbau Liftboxen Lastösen Typ 40	je Stk	187,46
02770077	Einbau von bauseits beigestellten Liftboxen	je Stk	33,42

Ankerschiene (Halfenschiene)

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770085	Ankerschienen Typ 28/15 beistellen und einbauen	je lfm	74,26
02770086	Ankerschienen Typ 40/22 beistellen und einbauen	je lfm	95,48
02770087	Beigestellte Ankerschienen einbauen	je lfm	33,42

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Radfeld, zzgl. 20 % MwSt.

ELEMENTDECKEN

ZUSATZLEISTUNGEN

Stahlplatten (Schweißgründe)

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770090	Einbau von bauseits beigestellten Stahlplatten blank, bis 250/250/5 mm	je Stk	48,80
02770091	Herstellen und einbauen von Stahlplatten blank	je Stk	auf Anfrage

Montagepläne/Planänderungen/Statik

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770100	Ausarbeiten von Montage- u. Verlegeplänen	je m ²	0,74
02770101	Ausarbeiten von Montage- u. Verlegeplänen Aufträge < 50m ²	je Stk	41,20
02770102	Nachträgliche Planänderung	je Std	97,85
02770103	Statikkosten für statische Berechnung nach Aufwand	je Std	144,20

Montagepreise

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770110	Montagepersonal pro Mann und Stunde (zzgl. An- und Abfahrt)	je Std	auf Anfrage

Stehzeiten

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770115	Auf Lieferschein bestätigte LKW-Stehzeit je angefangene 1/2 Stunde	je Stk	122,00

Kranbeistellung für bauseitige Verlegung

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770120	Kranbeistellung Hydraulikkran AK 50 to	je Std	auf Anfrage
02770121	Kranbeistellung Hydraulikkran AK 60 to	je Std	auf Anfrage
02770122	Aufzahlung für zweites Hubwerk bei Mobilkran	je Std	auf Anfrage

Lagergebühr pro Stapel

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770125	Lagergebühr je Stapel und Woche > 2 Wochen	je Stk	103,00

Durchstanzbewehrung/Dübelleisten

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770130	Beigestellte Dübelleisten einbauen	je Stk	20,16
02770131	Beistellen und Einbau Dübelleisten	je Stk	auf Anfrage

Elektroinstallationen

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770135	E-Schlauch Halogenfrei FFKuS-EM-105 Highspeed 33532	je Stk	auf Anfrage

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Radfeld, zzgl. 20 % MwSt.

ELEMENTDECKEN

ZUSATZLEISTUNGEN

Kellenschnitt

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770140	Werkseitiges Herstellen eines Kellenschnittes im Bereich der Plattenfugen	je m ²	0,98

Konsolabildung für Treppenaufleger - Standardmaß Breite 13 cm, Höhe 10,5 cm

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770145	Werkseitiges Herstellen eines Konsolauflagers für Treppenlauf	je lfm	106,09

Aufpreis Betongüte

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770150	Aufpreis Betongüte C 30/37: von C 25/30 XC 2 auf C 30/37 XC2	je m ²	2,02
02770155	Aufpreis Betongüte C 35/45: von C 25/30 XC 2 auf C 35/45 XC2	je m ²	3,72

Aufpreis Expositionsklassen - ab B2 höhere Betondeckung erforderlich - Mehrbeton

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770160	B1	je m ²	2,02
02770161	B2	je m ²	2,02
02770162	B3	je m ²	3,82
02770163	B4	je m ²	2,02
02770164	B5	je m ²	3,82
02770165	B6	je m ²	5,62
02770166	B7	je m ²	3,82

Mindermengen - Mindermenge Lieferung unter 15 Tonnen entspricht <100 m² je Fuhr

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770170	Mindermenge < 15 Tonnen Werk (25km)	je Stk	auf Anfrage
02770171	Mindermenge < 15 Tonnen Zone A (60km)	je Stk	auf Anfrage
02770172	Mindermenge < 15 Tonnen Zone B (120km)	je Stk	auf Anfrage
02770173	Mindermenge < 15 Tonnen Zone C (180km)	je Stk	auf Anfrage
02770174	Mindermenge < 15 Tonnen Zone D (220km)	je Stk	auf Anfrage

Sondertransport

Artikelnummer	Bezeichnung	Einheit	Preis pro Einheit
02770180	Aufzahlung Sondertransport kurzer Sattel	je Fuhr	auf Anfrage
02770181	Aufzahlung Sondertransport gelenkter Sattel	je Fuhr	auf Anfrage
02770182	Aufzahlung Sondertransport Bergbaustellen (gerechnet ab Talboden bis Baustelle)	je Std	auf Anfrage

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Radfeld, zzgl. 20 % MwSt.

AGB, Zertifikate, Bescheinigungen zu den Elementdecken online unter: <https://lmy.de/gYrI>

BETON-LICHTSCHÄCHTE

OHNE BODEN

Artikel-nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090500	85	100	50	370	253,00
0090501	85	120	50	440	281,00
0090502	85	140	50	510	324,00
0090503	85	160	50	590	396,00
0090504	85	180	50	670	402,00
0090505	85	200	50	740	424,00
0090510	105	105	50	420	289,00
0090511	105	120	50	480	325,00
0090512	105	145	50	580	389,00
0090513	105	160	50	640	455,00
0090514	105	180	50	720	524,00
0090515	105	200	50	800	590,00
0090520	135	105	50	480	317,00
0090521	135	120	50	550	354,00
0090522	135	145	50	660	424,00
0090523	135	160	50	730	495,00
0090524	135	180	50	820	565,00
0090525	135	200	50	910	637,00
0090530	105	100	60	470	301,00
0090531	105	120	60	560	349,00
0090532	105	140	60	650	408,00
0090533	105	160	60	740	489,00
0090534	105	180	60	835	556,00
0090535	105	200	60	930	625,00
0090540	135	100	60	520	375,00
0090541	135	120	60	620	407,00
0090542	135	140	60	720	467,00
0090543	135	160	60	820	535,00
0090544	135	180	60	925	618,00
0090545	135	200	60	1.030	696,00
0090550**	159	100	60	640	480,00
0090551**	159	125	60	800	581,00
0090552**	159	150	60	960	682,00
0090553**	159	175	60	1.120	777,00
0090554**	159	200	60	1.280	867,00

Auf Bestellung sind die Lichtschächte mit zwei verschiedenen Aufhängesystemen erhältlich. Für Details steht Ihnen Stefan Oberdanner gerne unter 0664 / 811 82 17 zur Verfügung.

Artikel-nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090555**	159	100	80***	690	578,00
0090556**	159	125	80***	863	695,00
0090557**	159	150	80***	1035	816,00
0090558**	159	175	80***	1208	930,00
0090559**	159	200	80***	1380	1040,00
0090565**	159	100	100***	740	708,00
0090566**	159	125	100***	925	856,00
0090567**	159	150	100***	1110	999,00
0090568**	159	175	100***	1295	1139,00
0090569**	159	200	100***	1480	1275,00
0090560**	211	100	60	910	605,00
0090561**	211	125	60	1.140	714,00
0090562**	211	150	60	1.360	837,00
0090563**	211	175	60	1.590	973,00
0090564**	211	200	60	1.820	1107,00
0090570**	105	100	100***	610	534,00
0090571**	105	120	100***	730	596,00
0090572**	105	140	100***	850	672,00
0090573**	105	160	100***	980	736,00
0090574**	105	180	100***	1.110	801,00
0090575**	105	200	100***	1.220	862,00
0090580**	135	100	100***	670	628,00
0090581**	135	120	100***	790	729,00
0090582**	135	140	100***	910	846,00
0090583**	135	160	100***	1.040	949,00
0090584**	135	180	100***	1.160	1044,00
0090585**	135	200	100***	1.280	1143,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Preis für Lichtschacht inklusive Befestigung ohne Roste

** Falls bauseits kein Auflager vorgesehen oder vorhanden ist, empfehlen wir unsere Auflagerwinkel.

*** Lichtschächte mit einer Tiefe von 80 und 100 cm nur auf Bestellung; Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.

BETON-LICHTSCHÄCHTE

MIT BODEN - AUF BESTELLUNG***

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090700	85	100	50	480	309,00
0090701	85	120	50	550	337,00
0090702	85	140	50	620	377,00
0090703	85	160	50	700	451,00
0090704	85	180	50	780	454,00
0090705	85	200	50	850	476,00
0090710	105	105	50	550	354,00
0090711	105	120	50	610	392,00
0090712	105	145	50	710	455,00
0090713	105	160	50	770	521,00
0090714	105	180	50	850	589,00
0090715	105	200	50	930	655,00
0090720	135	105	50	650	389,00
0090721	135	120	50	720	427,00
0090722	135	145	50	830	495,00
0090723	135	160	50	900	567,00
0090724	135	180	50	990	639,00
0090725	135	200	50	1.080	711,00
0090730	105	100	60	630	368,00
0090731	105	120	60	720	418,00
0090732	105	140	60	810	479,00
0090733	105	160	60	900	557,00
0090734	105	180	60	1.000	625,00
0090735	105	200	60	1.090	691,00
0090740	135	100	60	720	455,00
0090741	135	120	60	820	491,00
0090742	135	140	60	920	554,00
0090743	135	160	60	1.020	618,00
0090744	135	180	60	1.130	696,00
0090745	135	200	60	1.230	782,00
0090750**	159	100	60	880	578,00
0090751**	159	125	60	1.040	677,00
0090752**	159	150	60	1.200	778,00
0090753**	159	175	60	1.360	871,00
0090754**	159	200	60	1.520	963,00

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090755**	159	100	80	930	692,00
0090756**	159	125	80	1108	812,00
0090757**	159	150	80	1275	931,00
0090758**	159	175	80	1448	1044,00
0090759**	159	200	80	1620	1159,00
0090765**	159	100	100	980	849,00
0090766**	159	125	100	1165	995,00
0090767**	159	150	100	1350	1142,00
0090768**	159	175	100	1535	1278,00
0090769**	159	200	100	1960	1420,00
0090760**	211	100	60	1.230	729,00
0090761**	211	125	60	1.460	837,00
0090762**	211	150	60	1.680	961,00
0090763**	211	175	60	1.910	1096,00
0090764**	211	200	60	2.140	1233,00
0090770**	105	100	100	880	650,00
0090771**	105	120	100	1.000	711,00
0090772**	105	140	100	1.120	784,00
0090773**	105	160	100	1.250	848,00
0090774**	105	180	100	1.370	909,00
0090775**	105	200	100	1.490	971,00
0090780**	135	100	100	1.010	763,00
0090781**	135	120	100	1.130	859,00
0090782**	135	140	100	1.250	972,00
0090783**	135	160	100	1.380	1073,00
0090784**	135	180	100	1.500	1169,00
0090785**	135	200	100	1.620	1264,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Preis für Lichtschacht inklusive Befestigung ohne Roste

** Falls bauseits kein Auflager vorgesehen oder vorhanden ist, empfehlen wir unsere Auflagerwinkel.

*** Lichtschächte mit Boden nur auf Bestellung;
Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.

BETON-SONDERLICHTSCHÄCHTE

OHNE BODEN - TIEFE 60 - AUF BESTELLUNG**

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090620	220	100	60	1.480	1175,00
0090621	220	120	60	1.776	1329,00
0090622	220	140	60	2.072	1367,00
0090623	220	160	60	2.368	1702,00
0090624	220	180	60	2.664	1850,00
0090625	220	200	60	2.960	2057,00
0090630	240	100	60	1.560	1239,00
0090631	240	120	60	1.872	1441,00
0090632	240	140	60	2.184	1574,00
0090633	240	160	60	2.496	1794,00
0090634	240	180	60	2.808	1952,00
0090635	240	200	60	3.120	2167,00
0090640	260	100	60	1.640	1301,00
0090641	260	120	60	1.968	1514,00
0090642	260	140	60	2.296	1649,00
0090643	260	160	60	2.624	1886,00
0090644	260	180	60	2.952	2051,00
0090645	260	200	60	3.280	2278,00
0090670	280	100	60	1.720	1367,00
0090671	280	120	60	2.064	1587,00
0090672	280	140	60	2.408	1732,00
0090673	280	160	60	2.752	1982,00
0090674	280	180	60	3.096	2148,00
0090675	280	200	60	3.440	2392,00
0090680	300	100	60	1.800	1429,00
0090681	300	120	60	2.160	1659,00
0090682	300	140	60	2.520	1812,00
0090683	300	160	60	2.880	2072,00
0090684	300	180	60	3.240	2253,00
0090685	300	200	60	3.600	2499,00

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090690	320	100	60	1.880	1491,00
0090691	320	120	60	2.160	1736,00
0090692	320	140	60	2.520	1894,00
0090693	320	160	60	2.880	2165,00
0090694	320	180	60	3.240	2350,00
0090695	320	200	60	3.600	2612,00
0090790	340	100	60	1.960	1555,00
0090791	340	120	60	2.352	1809,00
0090792	340	140	60	2.744	1973,00
0090793	340	160	60	3.136	2256,00
0090794	340	180	60	3.528	2449,00
0090795	340	200	60	3.920	2721,00
0090800	360	100	60	2.040	1622,00
0090801	360	120	60	2.448	1881,00
0090802	360	140	60	2.856	2057,00
0090803	360	160	60	3.264	2348,00
0090804	360	180	60	3.672	2549,00
0090805	360	200	60	4.080	2834,00
0090810	380	100	60	2.120	1684,00
0090811	380	120	60	2.544	1956,00
0090812	380	140	60	2.968	2135,00
0090813	380	160	60	3.392	2441,00
0090814	380	180	60	3.816	2650,00
0090815	380	200	60	4.240	2946,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Preis für Lichtschacht inklusive Befestigung ohne Roste

** Sonderlichtschächte nur auf Bestellung;
Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.

BETON-SONDERLICHTSCHÄCHTE

OHNE BODEN - TIEFE 100 - AUF BESTELLUNG**

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090820	220	100	100	1.800	1429,00
0090821	220	120	100	2.160	1659,00
0090822	220	140	100	2.520	1812,00
0090823	220	160	100	2.880	2072,00
0090824	220	180	100	3.240	2253,00
0090825	220	200	100	3.600	2499,00
0090830	240	100	100	1.880	1491,00
0090831	240	120	100	2.256	1736,00
0090832	240	140	100	2.632	1894,00
0090833	240	160	100	3.008	2165,00
0090834	240	180	100	3.384	2350,00
0090835	240	200	100	3.760	2612,00
0090840	260	100	100	1.960	1555,00
0090841	260	120	100	2.352	1809,00
0090842	260	140	100	2.744	1973,00
0090843	260	160	100	3.136	2256,00
0090844	260	180	100	3.528	2449,00
0090845	260	200	100	3.920	2721,00
0090850	280	100	100	2.040	1622,00
0090851	280	120	100	2.448	1881,00
0090852	280	140	100	2.856	2057,00
0090853	280	160	100	3.264	2348,00
0090854	280	180	100	3.672	2549,00
0090855	280	200	100	4.080	2834,00
0090860	300	100	100	2.120	1684,00
0090861	300	120	100	2.544	1956,00
0090862	300	140	100	2.968	2135,00
0090863	300	160	100	3.392	2441,00
0090864	300	180	100	3.816	2650,00
0090865	300	200	100	4.240	2946,00

Artikel- nummer	Maße (Breite/Höhe/Tiefe)			Gewicht in kg	Preis/ Stk*
0090870	320	100	100	2.200	1745,00
0090871	320	120	100	2.640	2031,00
0090872	320	140	100	3.080	2219,00
0090873	320	160	100	3.520	2533,00
0090874	320	180	100	3.960	2749,00
0090875	320	200	100	4.400	3052,00
0090980	340	100	100	2.280	1809,00
0090981	340	120	100	2.736	2103,00
0090982	340	140	100	3.192	2295,00
0090983	340	160	100	3.648	2622,00
0090984	340	180	100	4.104	2851,00
0090985	340	200	100	4.560	3167,00
0091010	360	100	100	2.360	1876,00
0091011	360	120	100	2.832	2192,00
0091012	360	140	100	3.304	2379,00
0091013	360	160	100	3.776	2718,00
0091014	360	180	100	4.248	2949,00
0091015	360	200	100	4.720	3278,00
0091020	380	100	100	2.440	1936,00
0091021	380	120	100	2.928	2253,00
0091022	380	140	100	3.416	2458,00
0091023	380	160	100	3.904	2810,00
0091024	380	180	100	4.392	3049,00
0091025	380	200	100	4.880	3389,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Preis für Lichtschacht inklusive Befestigung ohne Roste

** Sonderlichtschächte nur auf Bestellung;
Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.

GITTERROSTE

FÜR BETON-LICHTSCHÄCHTE

Gitterrost Maschenweite 30/10 begehbar

Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090950	89 / 51	116,00
0090951	109 / 51	128,00
0090952	139 / 51	139,00
0090953	109 / 61	144,00
0090954	139 / 61	173,00
0090955	163 / 61 3-teilig	427,00
0090934	163 / 81 3-teilig	514,00
0090935	163 / 101 3-teilig	557,00
0090956	215 / 61 4-teilig	596,00
0090957	109 / 101	246,00
0090958	139 / 101	318,00

Gitterrost Maschenweite 30/10 befahrbar

Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090970	89 / 51	161,00
0090971	109 / 51	211,00
0090972	139 / 51	243,00
0090973	109 / 61	226,00
0090974	139 / 61	279,00
0090975	163 / 61 3-teilig	645,00
0090936	163 / 81 3-teilig	775,00
0090937	163 / 101 3-teilig	837,00
0090976	215 / 61 4-teilig	891,00
0090977	109 / 101	412,00
0090978	139 / 101	455,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

Gitterrost Maschenweite 30/10 begehbar für Sonderschächte*

Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090600	220 / 60	
0090601	240 / 60	
0090602	260 / 60	
0090603	280 / 60	
0090604	300 / 60	
0090605	320 / 60	
0090606	340 / 60	
0090607	360 / 60	
0090608	380 / 60	
0090609	220 / 100	
0090610	240 / 100	
0090611	260 / 100	
0090612	280 / 100	
0090613	300 / 100	
0090614	320 / 100	
0090615	340 / 100	
0090616	360 / 100	
0090617	380 / 100	

Preis auf
Anfrage

* Gitterroste für Sonderlichtschächte nur auf Bestellung;
Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.

AUFSTOCKELEMENTE & ZUBEHÖR

FÜR BETON-LICHTSCHÄCHTE

Beton-Aufsatz Höhe 17 - 49 cm*

Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090650	85 / 50	152,00
0090652	105 / 50	173,00
0090654	135 / 50	228,00
0090656	105 / 60	191,00
0090658	135 / 60	268,00
0090660	159 / 60	427,00
0090662	211 / 60	489,00
0090664	105 / 100	365,00
0090666	135 / 100	467,00

Beton-Aufsatz Höhe 50 - 89 cm*

Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090651	85 / 50	176,00
0090653	105 / 50	194,00
0090655	135 / 50	247,00
0090657	105 / 60	213,00
0090659	135 / 60	290,00
0090661	159 / 60	482,00
0090663	211 / 60	553,00
0090665	105 / 100	406,00
0090667	135 / 100	524,00

Stahl-Aufstockelement inkl. passendem Gitterrost

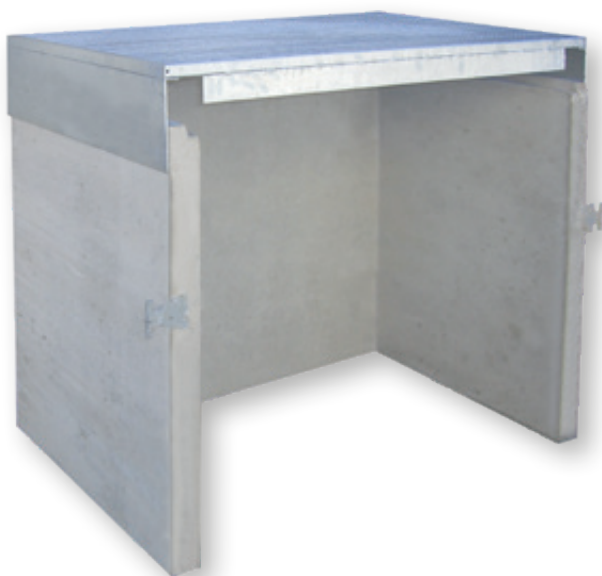
Artikelnummer	Maße	Preis/Stk
0090590	85 / 50	392,00
0090591	105 / 50	432,00
0090592	135 / 50	548,00
0090593	105 / 60	504,00
0090594	135 / 60	611,00
0090595	159 / 60	882,00
0090596	211 / 60	1059,00

Zubehör

Artikelnummer	Bezeichnung	Preis/Stk
0090599	Auflagerwinkel (von 0 - 20 cm Isolierung)	138,00
0090668	Dübel für Lichtschacht	3,50
0090669	Abstandhalter für Lichtschacht	3,50
0090988	Einbau RDS DN 100	59,00
0090893	Rostsicherung (einbruchshemmend)	15,50

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Betonaufsätze nur auf Bestellung;
Rücknahme von Sonderbestellungen sind ausgeschlossen.



Das Stahl-Aufstockelement

dient als Aufstockung und ist stufenlos von 3-14 cm verstellbar. Weiters verschwindet auch die obere Betonkante.

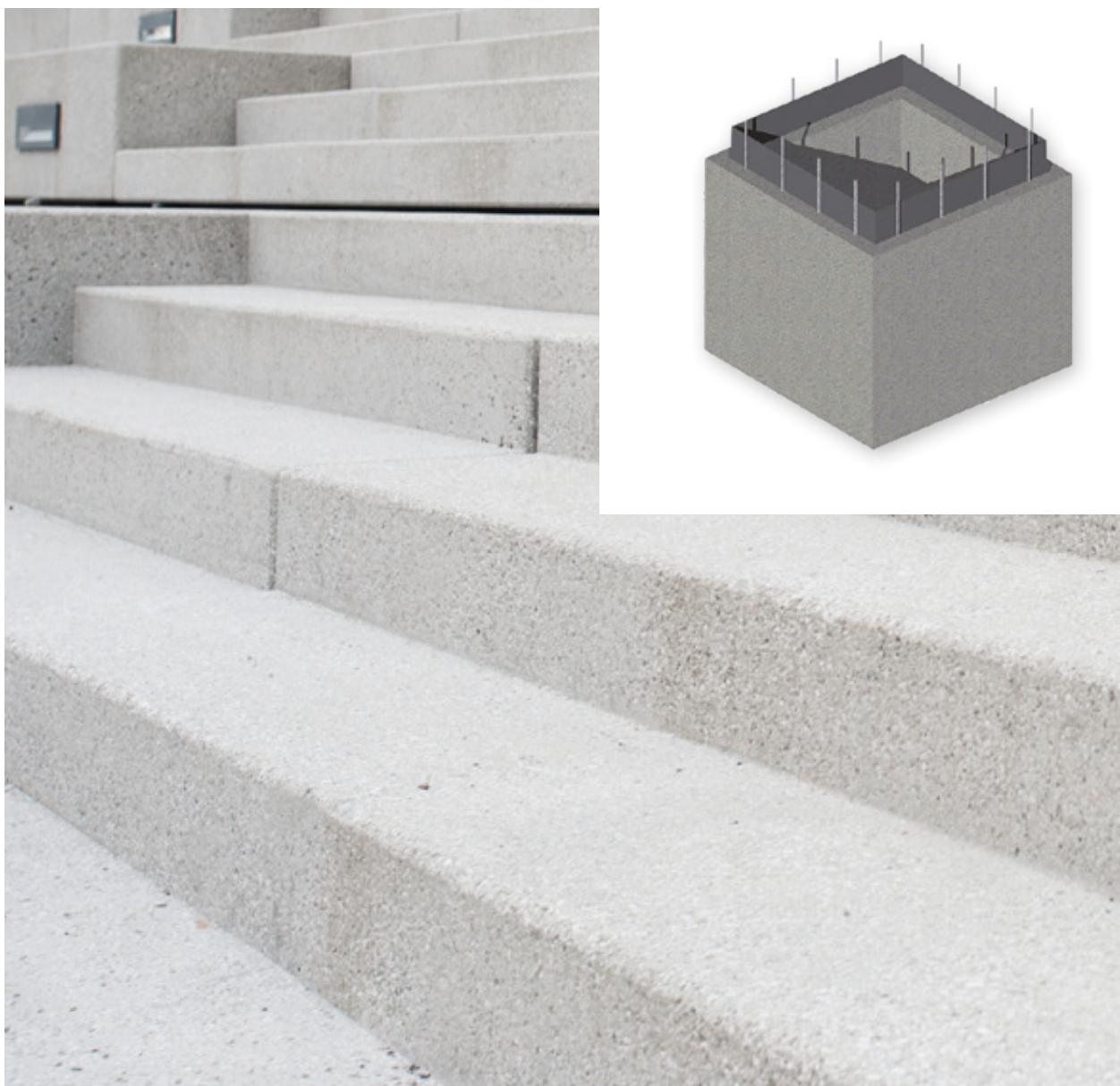
FERTIGTEIL-TREPPEN & -PUMPENSUMPF

AUS BETON

Fertigteile

Artikelnummer	Bezeichnung	Gewicht in kg	Breite	Länge	Höhe	Preis/Einheit
0080510	Fertigteiltreppen					auf Anfrage
0080810	Fertigteil-Pumpensumpf aus Beton	1630	100	100	80	1340,00
0080820	Fertigteil-Pumpensumpf aus Beton	770	60	60	60	886,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.





**SWISS
BLOCK**

SWISSBLOCK®



Das Beste für jeden Bau



Betonblock neu gedacht.

SwissBlock® bietet eine zukunftsweisende Systemlösung und überzeugt mit erstaunlich vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten. Das SwissBlock®-System ist bis ins Detail durchdacht und wurde mit viel Know-how und Bau Erfahrung entwickelt.

SwissLoop®-Systemanker
integriert in Konnektorverbindung

Konnektor
für einen stabilen vertikalen
und horizontalen Mauerverbund

Kanten
gebrochen und verschleißfest
Dreieckleisten 15 x 15 mm

Erhöhter Anschluss
keine Vertiefungen durch Transportanker-
system, kein stehendes Wasser und
somit frostsicher





Werkstoff

normierter Frisch- oder
hochwertiger Recyclingbeton

Präzision

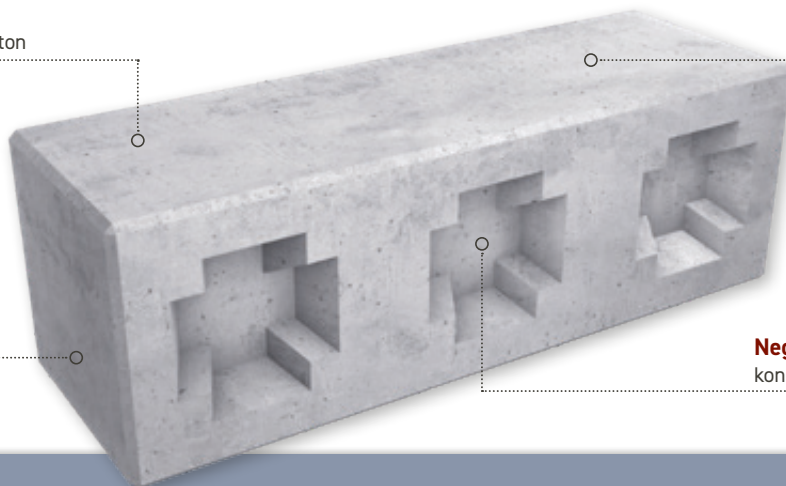
präzise Bauteilgeometrie,
hohe Maßgenauigkeit

Produktion

in einem Guss hergestellt

Negativ-Konnektor

konisch und selbstzentrierend



Das spricht für SwissBlock®

- Die SwissBlock®-Systemsteine überzeugen durch hochwertige Fertigteilqualität und punkten mit dauerhafter Wiederverwendbarkeit.
- Dimensionen, Geometrie und Statik sind auf modernste bautechnische Einsätze ausgelegt.
- Das optimierte Gewicht von max. 900 kg ermöglicht das Manövrieren mit einsatzüblichen Hebegeväten.
- Verkürzte Bauzeiten durch ein kostenoptimiertes Konzept mit kompatiblen Systembauteilen schaffen Wettbewerbsvorteile.

SWISSBLOCK®-SYSTEMSTEINE



SwissBlock® ist ein modularer Betonblock, der multifunktional und flexibel eingesetzt werden kann. SwissBlock®-Systemsteine überzeugen durch vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und punkten mit hochwertiger, standardisierter Qualität. Das clevere Betonblocksystem eröffnet ungeahnte Möglichkeiten in der Baubranche sowie im Veranstaltungsbereich - sei es als fixe Stützmauerkonstruktion, semipermanente Baustelleninstallation oder als temporäre Eventinfrastruktur.

Oberfläche: hochverdichteter Beton C25/30 • Frost- und tausalzbeständig: ja • Belastbarkeit: je nach statischer Anforderung • Kante: mit Fase

SwissBlock®-Standard-Block

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040010	1K Standard-Block	50/50/50	1	-	300	134,00
0040011	2K Standard-Block	100/50/50	2	-	600	166,00
0040012	3K Standard-Block	150/50/50	2	-	900	185,00



SwissBlock®-Abschluss-Block

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040020	1K Abschluss-Block	50/50/50	-	1	290	139,00
0040021	2K Abschluss-Block	100/50/50	-	2	580	174,00
0040022	3K Abschluss-Block	150/50/50	-	2	870	195,00



SwissBlock®-Mauerkopf-Block (mit 20 cm Brüstungsstärke)

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040030*	1K Mauerkopf-Block	50/50(20)/50(30)	-	1	215	160,00
0040031*	2K Mauerkopf-Block	100/50(20)/50(30)	-	2	430	200,00
0040032*	3K Mauerkopf-Block	150/50(20)/50(30)	-	2	645	222,00
0040035*	2K Mauerkopf-Eckblock, links	100(20)/50(20)/50(30)	-	2	460	204,00
0040036*	2K Mauerkopf-Eckblock, rechts	100(20)/50(20)/50(30)	-	2	460	204,00



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert. * Nicht lagernd - Produktion auf Anfrage

SwissBlock®-TEC mit vertikalen Durchdringungen ist ein absolutes Novum und ermöglicht eine neue bautechnische Dimension. Senkrechte Verbindungen der Betonblöcke mit Zugstangen bieten hinsichtlich Stabilität von Stützwandkonstruktionen, Gebäudelösungen oder Ballastierungen einen konstruktiven und statischen Mehrwert. Ob Systemsteine in den Untergrund verankert oder kraftschlüssig auf ein Fahrzeug geschraubt werden - mit SwissBlock®-TEC können die unterschiedlichsten Projekte realisiert werden.

Oberfläche: hochverdichteter Beton C25/30 • Frost- und tausalzbeständig: ja • Belastbarkeit: je nach statischer Anforderung • Kante: mit Fase

SwissBlock®-TEC-Standard-Block (vertikale Durchdringung Ø 5 cm)

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040040*	1K TEC-Standard-Block mit 1 vertikalen Durchdringung	50/50/50	1	-	295	145,00
0040041*	2K TEC-Standard-Block mit 2 vertikalen Durchdringungen	100/50/50	2	-	590	190,00
0040042*	3K TEC-Standard-Block mit 3 vertikalen Durchdringungen	150/50/50	2	-	885	222,00



SwissBlock®-TEC-Abschluss-Block (vertikale Durchdringung Ø 5 cm)

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040045*	1K TEC-Abschluss-Block mit 1 vertikalen Durchdringung	50/50/50	-	2	285	151,00
0040046*	2K TEC-Abschluss-Block mit 2 vertikalen Durchdringungen	100/50/50	-	2	570	199,00
0040047*	3K TEC-Abschluss-Block mit 3 vertikalen Durchdringungen	150/50/50	-	2	855	231,00



SwissBlock®-Wandabschluss-Block mit 45°

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/ Stk
0040060*	3K/2K 45° Standard-Block	150 (100)/50/50	2	-	730	222,00
0040061*	3K/2K 45° Abschluss-Block	150 (100)/50/50	-	2	710	222,00



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Nicht lagernd - Produktion auf Anfrage

SWISSBLOCK® MIT GABELFÜHRUNG



Dank innovativen Weiterentwicklungen und neuen Lösungsansätzen hat sich SwissBlock® als Premium-Produkt etabliert. Als lokaler Hersteller und Partner produzieren wir SwissBlock®-Systemsteine mit regionalen und nachhaltigen Ressourcen.

Oberfläche: hochverdichteter Beton C25/30 • Frost- und tausalzbeständig: ja • Belastbarkeit: je nach statischer Anforderung • Kante: mit Fase

SwissBlock®-Standard-Block mit Gabelführung (BXH: 190 mm x 90 mm)

Art-Nr.	Produkt	Maße (L/B/H)	SwissLoop®- Systemanker	Gewinde Transport- Anker	kg/Stk	Preis/Stk
0040070*	1K Standard-Block mit 1 Gabelführung	50/50/50	1	-	275	195,00
0040071*	2K Standard-Block mit 2 Gabelführungen	100/50/50	2	-	550	287,00
0040072*	3K Standard-Block mit 2 Gabelführungen	150/50/50	2	-	850	308,00



SWISSBLOCK® MIT INDIVIDUELLEN OBERFLÄCHEN

Aufpreis für Standard- oder Abschluss-Block mit individuellen Oberflächen

Art-Nr.	Produkt	kg/Stk	Preis/Stk
0040200*	1K Aufpreis Matrizie Via Aurelia	276	15,50
0040201*	2K Aufpreis Matrizie Via Aurelia	553	20,50
0040202*	3K Aufpreis Matrizie Via Aurelia	830	26,00
0040205*	1K Aufpreis Matrizie La Reunion	276	15,50
0040206*	2K Aufpreis Matrizie La Reunion	553	20,50
0040207*	3K Aufpreis Matrizie La Reunion	830	26,00
0040210*	1K Aufpreis Matrizie Cheyenne	276	15,50
0040211*	2K Aufpreis Matrizie Cheyenne	553	20,50
0040212*	3K Aufpreis Matrizie Cheyenne	830	26,00
0040215*	1K Aufpreis Matrizie Möhne	288	15,50
0040216*	2K Aufpreis Matrizie Möhne	576	20,50
0040217*	3K Aufpreis Matrizie Möhne	864	26,00



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.

* Nicht lagernd - Produktion/Bestellung auf Anfrage

SWISSBLOCK® ADAPTER & ZUBEHÖR



SwissBlock® Adapter & Zubehör

Art-Nr.	Produkt	kg/Stk	Preis/Stk
0040100*	SwissBlock®-Adapter leicht (Grundadapter) 8 mm Konstruktionsstahl verzinkt inkl. Klemmplatte und Schrauben	3,3	80,00
0040101*	SwissBlock®-Adapterwinkel kurz 8 mm Konstruktionsstahl verzinkt inkl. Schrauben	1,8	46,00
0040102*	SwissBlock®-Adapterwinkel lang 8 mm Konstruktionsstahl verzinkt inkl. Schrauben	2,6	59,00
0040103*	SwissBlock®-Halter für Signaltafel einfach 8 mm Konstruktionsstahl verzinkt inkl. Klemm- und Befestigungsschrauben Rohr-/Mastdurchmesser 6 cm oder weniger	3,4	106,00
0040104*	SwissBlock®-Halter für Signaltafel doppelt 8 mm Konstruktionsstahl verzinkt inkl. Klemm- und Befestigungsschrauben Rohr-/Mastdurchmesser 6 cm oder weniger, mit Nivelliermechanismus	9,7	299,00



Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt. und zum Lieferzeitpunkt gültigem Energiekostenzuschlag auf den Nettowarenwert.
* Nicht lagernd - Bestellung auf Anfrage

SWISSBLOCK® MIETPREISE

SwissBlock®-Standard-Block		1K	2K	3K
Art-Nr.	Mietpauschale für angegebenen Zeitraum	Preis/Stk	Preis/Stk	Preis/Stk
0040501	Mietpauschale bis 14 Tage / 2 Wochen	39,20	44,10	49,00
0040503	Mietpauschale bis 21 Tage / 3 Wochen	52,80	59,40	66,00
0040504	Mietpauschale bis 28 Tage / 4 Wochen	59,20	66,60	74,00
0040505	Mietpauschale bis 5 Wochen	63,20	71,10	79,00
0040506	Mietpauschale bis 6 Wochen	67,20	75,60	84,00
0040507	Mietpauschale bis 7 Wochen	72,00	81,00	90,00
0040508	Mietpauschale bis 8 Wochen / 2 Monate	76,00	85,50	95,00
0040512	Mietpauschale bis 12 Wochen / 3 Monate	92,00	103,50	115,00
0040516	Mietpauschale bis 16 Wochen / 4 Monate	99,20	111,60	124,00
0040520	Mietpauschale bis 20 Wochen / 5 Monate	105,60	118,80	132,00
0040524	Mietpauschale bis 24 Wochen / 6 Monate	112,00	126,00	140,00

Alle Mietpreise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich ab Werk Vomperbach, zzgl. 20 % MwSt.

Das Be- und Entladen des LKW im Werk ist im Mietpreis inbegriffen.

Abrechnung je angefragene Woche unabhängig der exakten Anzahl der Miettage.

Die SwissBlock®-Systemsteine sind in einwandfreiem Zustand und mit normalen Gebrauchsspuren zurückzugeben.

Mangelhafte, beschädigte, übermäßig zerkratzte oder verschmutzte SwissBlock®-Systemsteine werden verrechnet.

Ab 6 Monaten ist die Vermietung nicht mehr sinnvoll, alternativ kann der Verkauf mit einer Rückkaufoption angeboten werden.

BETON



Das Beste für jeden Bau

TRANSPORTBETON

NACH Ö-NORM B 4710-1, ÖBV/ÖVBB RICHTLINIE AUF ANFRAGE

Festigkeits- klasse	Kurz- bezeichnung	Expositions-kategorie	Zement Kurzbezeichnung	Konsistenz	Körnung	Preis/m ³ (Zone 1)
C 0	X0	X0	CEM II/B-M 42,5 N	C1-F38	GK 22	127,00
C 8/10	X0	X0	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	129,00
C 12/15	X0	X0	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	131,00
C 16/20	XC1	XC1	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	135,00
C 20/25	XC1	XC1	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	137,00
C 25/30	XC2	XC2	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	139,00
C 25/30	B1	XC3/XW1 (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	142,00
C 25/30	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	145,00
C 25/30	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	148,00
C 25/30	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	153,00
C 25/30	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	155,00
C 25/30	B6 (C3A-frei)	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/ XA2T (A)	CEM I 42,5 R-HS	F45/F52	GK 22	174,00
C 25/30	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	157,00
C 25/30	B8	XC3/XW1/UB1 (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F59	GK 22	149,00
C 25/30	B9	XC3/XW1/UB2 (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F59	GK 22	151,00
C 25/30	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F59	GK 22	155,00
C 25/30	BS-TB1	XC3/XF1/XA1L	CEM II/B-M 42,5 N	F59	GK 22	151,00
C 30/37	XC2	XC2	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	149,00
C 30/37	B1	XC3/XW1 (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	152,00
C 30/37	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	155,00
C 30/37	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	158,00
C 30/37	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	163,00
C 30/37	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	165,00
C 30/37	B6 (C3A-frei)	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/ XA2T (A)	CEM I 42,5 R-HS	F45/F52	GK 22	184,00
C 30/37	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 22	167,00
C 35/45	XC2	XC2	CEM II/A-S 42,5 R	F45/F52	GK 22	161,00
C 40/50	XC2	XC2	CEM II/A-S 42,5 R	F45/F52	GK 22	164,00
C 45/55	XC2	XC2	CEM II/A-S 42,5 R	F45/F52	GK 22	169,00
C 50/60	XC2 (C3A-frei)	XC2	CEM I 42,5 R-HS	F45/F52	GK 22	189,00
SM 300			CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 4/8	149,00
SM 350			CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 4/8	154,00
SM 380			CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 4/8	156,00
SM 400			CEM II/B-M 42,5 N	F45/F52	GK 4/8	159,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Bau, zzgl. 20 % MwSt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN

Körnung

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
GK 16	per m³	8,00
GK 8	per m³	18,00
GK 4	per m³	18,00

Konsistenz

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
F 59	per m³	9,00

Sichtbeton

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Sichtbeton (SB) ab B2 möglich	per m³	3,00
Sichtbeton lt. Richtlinie BSBQ1	per m³	7,00
Sichtbeton lt. Richtlinie BSBQ2	per m³	9,00

Zement

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Sonderzement CEM II 42,5R	per m³	9,00
Sonderzement CEM I 42,5R-HS (C3A frei)	per m³	24,00

Chemische Zusätze

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Erstarrungsverzögerer 4 Std.	per m³	8,00
Erstarrungsverzögerer 6 Std.	per m³	13,00
Konsistenzhalter	per m³	5,50
Fließmittel	per m³	11,00

Fasern

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Microfasern 0,9 kg/m³	per m³	19,00
Polymerfaser Enduro HPP45	per kg	17,00
Stahlfasern 25 kg/m³	per m³	50,00
Beimischung bauseits beigestellter Kunstfasern	per m³	3,00
Beimischung bauseits beigestellter Stahlfasern	per m³	3,00

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Bau, zzgl. 20 % MwSt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

AUFZAHLUNG FÜR LIEFERUNGEN

Lieferung

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Stehzeit / verlängerte Entladung für Fahrmischer pro 15 min (Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der kostenlosen Entladezeit von 30 min / Fahrzeug ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung)	VE	25,00
Stehzeit / verlängerte Entladung für Fahrmischerpumpe / Autobetonpumpe pro 15 min (Bei nicht in unserem Bereich liegenden Stehzeiten bzw. Überschreitung der Mindestpumpleistung von 10 m³ / Std. ab Ankunft Baustelle bis Ende Entladung)	VE	46,00
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 6 m³ (Zone 1) (Transportkostenanteil pro fehlendem m³ auch bei Restlieferungen. Die Abrechnung erfolgt auf 0,5 m³ Einheit)	per m³	30,00
Entsorgung Die Fahrzeuge sind vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung.	per m³	85,00

Diverse Sonderleistungen

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Betonrüttlerbeistellung	Pauschale	50,00
Reinigungserschwerung bei Nichtvorhandensein eines Wasseranschlusses bzw. einer Auswaschmöglichkeit	Pauschale	55,00
Umweltschutzanteil	per m³	0,40
CO ₂ Abgabezuschlag (veränderlicher Preis, Basis lt. EEX!)*	per m³	5,50
Energiekostenzuschlag Beton (veränderlicher Preis)**	per m³	10,70
Bergkilometer	per m³	3,70
Anteiliges Road Pricing inkl. Vorfrachten	per m³	2,00
Mehrpreis Beton pro weitere Lieferzone	per m³	3,20
Mehrpreis Citybeton (ausgehend B2)	per m³	8,50
Winterzuschlag vom 15. November bis 15. März	per m³	8,00
Schneekettenmontage pro Fahrzeug	Pauschale	175,00

* Der Preis der CO₂-Abgabe liegt nicht in unserem Ermessen. Die CO₂-Zertifikate werden am Beschaffungsmarkt gehandelt und können in der Höhe variieren bzw. kann die CO₂-Abgabe gesetzlich verordnet werden. Dementsprechend kann sich der CO₂-Zuschlag auch im laufenden Jahr verändern.

** Hiermit wird insbesondere die Kostensteigerung in der Rohstoffbeschaffung (Zement) sowie der Mehraufwand für Energie kompensiert. Dementsprechend kann sich der Preis im laufenden Jahr verändern.

Personalbereitstellungskosten

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Mischmeister	per Std.	60,00
LKW - Regiesatz	per Std.	95,00

Überstundenregelung für die folgenden Zeiträume

Zeitraum	Einheit	Preis/Einheit
Montag-Freitag: 05:00 – 07:00 Uhr und 17:00 – 20:00 Uhr	per m³	15,50
Samstag: 05:00 – 13:00 Uhr	per m³	15,50
Überstundenzuschlag bei Selbstabholung außerhalb der normalen Betriebszeit	per m³	15,50

Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlagregelung für die folgenden Zeiträume

Zeitraum	Einheit	Preis/Einheit
Montag – Freitag: 20:00 – 05:00 Uhr; Samstag: 13:00 – 24:00 Uhr	per m³	42,00
Sonn- und Feiertag: 00:00 – 24:00 Uhr	per m³	42,00

Überstundenzuschlag für Lieferungen und Abholungen außerhalb der Zeiten, Sonn- und Feiertage nach Vereinbarung
(Anfallende Kosten für behördliche Genehmigungen werden in Rechnung gestellt)

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Bau, zzgl. 20 % MwSt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

BETONPUMPENEINSÄTZE

Fahrmischerpumpe (PUMI)

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
An/Abfahrtpauschale pro Einsatz	Pauschale	215,00
Pumpleistung	per m³	17,00

Autobetonpumpe

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
An/Abfahrtpauschale pro Einsatz bis 36 m Mast	Pauschale	460,00
An/Abfahrtpauschale pro Einsatz bis 44 m Mast	Pauschale	auf Anfrage
An/Abfahrtpauschale pro Einsatz bis 47 m Mast	Pauschale	auf Anfrage
Pumpleistung bis 36 m Mast	per m³	17,00
Pumpleistung bis 44 m Mast	per m³	auf Anfrage
Pumpleistung bis 47 m Mast	per m³	auf Anfrage
Rohrleitung	per lfm	9,50
Pauschale für Umstellen der Autobetonpumpe/Fahrmischerpumpe	Pauschale	80,00

Überstundenzuschlag PUMPE / PUMI

Außerhalb der normalen Betriebszeit		4,50
Montag - Freitag: 05:00 - 07:00 Uhr und 17:00 - 20:00 Uhr	per m³	
Samstagszuschlag PUMPE / PUMI		
Für Lieferungen: 05:00 - 13:00 Uhr	per m³	7,50
Nach Vereinbarung, mindestens jedoch für Lieferungen ab 13:00 Uhr bzw. an Sonn- u. Feiertagen	per m³	7,50

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen für einen unbehinderten Einsatz der Betonpumpe bis zu 40 to Gesamtgewicht zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend kostenloses Hilfspersonal zum Auf-, Ab- und eventuell Umbau der Pumpe und der Förderanlagen vorhanden sind.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen - insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabspernungen - rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen der Straßen, Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.

Betonpumpen und Pumis müssen mind. 3 Arbeitstage vor Bedarf bestellt werden. Bei kurzfristiger Abbestellung am Vortag nach 14:00 Uhr bzw. am Einsatztag berechnen wir eine Bereitstellungspauschale von € 400,00 für Autobetonpumpen und Pumis. Für Fahrmischer werden € 335,00 Pauschale in Rechnung gestellt.

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Bau, zzgl. 20 % MwSt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

BETONTECHNISCHE LEISTUNGEN

Baustoffprüfer

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit
Zeitgebühr für Laboranten	pro Stunde	68,00
Laborwagen	pro km	1,30

Probekörper & Prüfungen

Grundlagen für unsere Leistungen ist die ÖNORM B 4710-1:2017

Bezeichnung	Ort	Preis/Einheit
Herstellen einer Serie Betonprobekörpern (3 Stk.)	im Betonwerk	95,00
Herstellen einer Serie Betonprobekörpern (3 Stk.)	auf der Baustelle	160,00
Komplette Frischbetonprüfung (ohne Herstellung von Betonprobekörpern)	auf der Baustelle	150,00
Druckfestigkeitsprüfung einer Serie Betonprobekörpern (3 Stk.) auf eigener Presse mit Laborbericht		95,00
Druckfestigkeitsprüfung einer Serie Betonprobekörpern (3 Stk.) von einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt für Baustoffe mit Prüfbericht		180,00
Konsistenzprüfung		48,00
Luftporenprüfung		48,00

Die angebotenen/auftragsbestätigten Preise (ÖNORM B 4710-1:2017) verstehen sich frei Baustelle mit 4-Achser LKW geliefert, exkl. eventueller Betonkühlung und zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer, Maut, Roadpricing, usw.. Es gelten die derzeit gültigen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bzw. die Formulierungen des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung. Etwaige Anforderungen im Sinne der "Gleichwertigkeit" erfüllen wir ohne gesonderter Vereinbarung nicht.

Für Angebote bzw. Aufträge an Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt, dass wir diese unter der Voraussetzung des Ausschlusses der uns treffenden gesetzlichen Prüf- und Warnpflicht stellen bzw. annehmen. Der Kunde hat sich somit selbst für Qualität und Eigenschaften bzw. Ausschreibungskonformität zu informieren und zu prüfen, ob die bestellte Betonqualität für seine Zwecke geeignet ist. Für die vom Kunden beigestellten Zusatzmittel u. -stoffe, wie z.B. Kunststoff- u. Stahlfasern übernehmen wir im Hinblick auf Ihre Qualitätsauswirkungen keine Haftung. Wir haften nur für schriftlich erteilte Produktempfehlungen!

Die derzeitige Gesetzeslage (Straßenverkehrssteuer, Energie- und Umweltabgaben, gültige Frachtzonenliste 2026 usw.) führen zu den angeführten bzw. kalkulierten Preisen. Ebenso die Verfügbarkeit von Zusatzstoffen und Bindemittel. Ändert sich die Kalkulation aus diesem Titel bzw. treten ab Ausstellungsdatum Preissteigerungen für Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten in Kraft, die nicht von unserem Willen abhängen, müssen die Mehrkosten an Sie weitergegeben werden. Unser Angebot hat ab Ausstellungsdatum 1 Monat Gültigkeit. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise unserer Auftragsbestätigung bis Inkrafttreten von Preiserhöhungen, die nicht von unserem Willen abhängen, bzw. bis Ende des Jahres aus dem die Auftragsbestätigung stammt. Wir behalten uns vor, die Preise infolge gesetzlicher Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der CO₂ Abgabe anzupassen. Dies gilt sowohl für die Herstellung von Beton selbst als auch für unsere wesentlichen Ausgangsrohstoffe, wie Zement und Zuschläge.

Kosten aus baustellenseitigen Terminverschiebungen und Mengenerhöhungen berechtigen uns zur Verrechnung notwendiger Mehrfahrzeuge zum Stundensatz von € 95,00/Std. plus 20 % MwSt. (zwischen 7:00 bis 17:00 Uhr). Auch die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften kann zu einer gleichlautenden Regieverrechnung führen. Sollten in den angebotenen/auftragsbestätigten Betonsorten Positionen unserer Preisliste Sonderleistungen enthalten sein, so sind diese im Preis der Betonsorte inkludiert. Die angebotenen/auftragsbestätigten Preise gelten bei Erhalt/Ausfolge des Gesamtauftrages bzw. vollkommener Nutzung unserer Serviceleistungen für Zusatz- und Pumpleistungen. Stellt bzw. gibt der Kunde dem bei uns bestellten Beton ein Produkt bei (z.B. Fasern, Zusatzmittel, Farbe, usw.) so ist er ausschließlich allein für die Einhaltung bezüglich der REACH-Verordnung verantwortlich. In einem derartigen Fall erlischt auch unsere Gewährleistungspflicht.

Angebote Preise für Sorten nach Richtlinie "Weiße Wanne" verstehen sich ohne baustellenbezogener Konformitätsprüfung. Sämtliche Konformitätsprüfungen sind durch den Verwender zu veranlassen bzw. zu bezahlen.

COVID-19: Sofern sich die gesetzlichen/behördlichen Rahmenbedingungen ändern bzw. Quarantänemaßnahmen, Reisebeschränkungen u.dgl.m. zu Kapazitäts- und Personalengpässen führen, die eine Weiterführung unserer Liefer- und Serviceleistung behindern bzw. unmöglich machen und folglich unsere Liefer- und Leistungstermine beeinflussen, müssen Preise und Termine jedenfalls einvernehmlich neu festgelegt werden. Für etwaige Mehrkosten kommen wir nicht auf – ebenso für Kosten aus Verzögerungen und Stillstandzeiten infolge Cyberangriffen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogene Daten zu geschäftlichen Zwecken. Nähere Informationen finden sie unter www.langbau.at/datenschutz.

Alle Preise sind gültig ab 01.01.2026 und verstehen sich frei Bau, zzgl. 20 % MwSt.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

FRACHTZONEN TRANSPORTBETON

Ort	Zone	Ort	Zone	Ort	Zone
Absam	2	Kapfing	2	Ried i. Zillertal	3
Absam Eichat	3	Kematen	1	Rinn	3
Achenkirch	5	Kolsass	1	Rohrberg (Zell)	5*
Achenwald	6	Kolsassberg	2	Rohrberg-Tal	4
Aldrans	2	Königsleiten	10	Rotholz	1
Alpbach-Dorf	4	Kramsach-Ort	2	Rum	1
Alpbach-Inneralpbach	5	Kreith	3	Scharnitz	7
Ampass	1	Krössbach	3	Schlicker-Alm	10
Aschau-Dorf/Zillertal	3	Kühtai	10	Schlittererberg	4
Aschau-Emberg	4*	Laimach	4	Schlitters	1
Axamer Lizum	7	Lanersbach	10	Schmirn	6
Axams	2	Lans	2	Schönberg	2
Baumkirchen	1	Leibfing	4	Schwaz	1
Birgitz	2	Leithen	3	Schwendau	5
Brandberg	7	Leutasch bis Weidach	6	Seefeld	5
Brandenberg	5	Maria-Waldrast	8	Sellrain	5
Brennerpaß	8	Matrei/Brenner	3	Sistrans	2
Brixlegg	2	Maurach bei Jenbach	1	St. Gertraudi	1
Bruck am Ziller	1	Maurach/Achensee	3	St. Jodok	5
Bruckerberg (v. Bruck)	2*	Mayrhofen	5	St. Margarethen	1
Buch bei Jenbach	1	Medraz	2	St. Quirin	5
Buchen	3	Mieders	1	St. Sigmund/Sellrain	7
Distelberg	4	Mieming	3	Stams	2
Eben am Achensee	3	Milders	2	Stans	1
Eigenhofen	1	Mils	2	Steinach a. Brenner	4
Ellbögen	5	Milser Heide	3	Steinberg	8
Falbeson	3	Mösern	4	Strass/Zillertal	1
Finkenbergr	6	Mühlbachl	3	Stumm	3
Flauerling	2	Mühltal/Ellbögen	4	Stummerberg (Stumm)	5
Flauerlingerberg	4	Münster	1	Telfes	2
Fritzens	1	Mutterberger Alm	9	Telfs	3
Fügen	1	Mutters	2	Terfens	1
Fügenberg	2*	Natters	2	Terfens-Umlberg	2
Fügen-Marienberg	1	Navis Ort	5	Thaur	2
Fulpmes	2	Navis-Außerweg	5	Trins	5
Gagering	1	Navis-Oberweg	5	Tulferer Berg	5
Gallzein	2	Neder	2	Tulfes	3
Gerlos Gmünd	8	Neustift	2	Tulfes-Kreuzhäusl	3
Gerlos Ort	8	Nösslach	6	Tüpl-Lizum (Walchen)	10
Gerlosberg	6	Oberhofen	3	Tux	10
Ginzling	7	Obernberg-Ort	7	Uderns	2
Gnadenwald	2	Oberperfuß	2	Unterleutasch	6
Götzens	2	Pankrazberg	1	Unterperfuß	1
Gries a. Brenner	5	Patsch	2	Vals	6
Gries i. Sellrain	6	Pertisau	4	Vill	2
Grinzens	3	Petttau	2	Vinaders	5
Gschnitz	6	Pfaffenhofen	3	Volders	1
Hainzenberg	5	Pfons	3	Volderwald	3
Hall	2	Pill	1	Völs	1
Hart	3	Pillberg	2	Vomp	1
Hatting	2	Polling	2	Vomperbach	1
Hattingerberg	4	Pollingerberg	4	Vomperberg	3
Häusling	9	Praxmar	6	Wattenberg	4
Hintertux	10	Radfeld	2	Wattens	1
Hippach	4	Raitis	2	Weer	1
Hochfügen	8	Ramsau/Talsole	4	Weerberg-Dorf	4
Igls	2	Ramsberg (Ramsau)	5*	Weerberg-Hausstatt	4
Innsbruck-Hungerburg	2	Ranalt	4	Weerberg-Innerst	4
Innsbruck-Stadt	1	Ranggen	1	Wiesing	1
Inzing	2	Rattenberg	2	Zell/Ziller	4
Inzingerberg	4	Reinthaler Seen-Haus	2	Zellberg (Zell)	5
Jenbach	1	Reith b. Seefeld	4	Zillergründl	10
Judenstein	3	Reith i. Alpbachtal	2	Zirl	1
Kaltenbach	3				
Kampl	2				

Eventuell anfallende Mautgebühren erlauben wir uns, an Sie weiter zu verrechnen.

*Aufpreis je Bergkilometer € 3,70/m³

Aufpreis/m³ nach	in Euro	Aufpreis/m³ nach	in Euro
Zone 2	3,20	Zone 7	19,20
Zone 3	6,40	Zone 8	22,40
Zone 4	9,60	Zone 9	25,60
Zone 5	12,80	Zone 10	28,80
Zone 6	16,00		



Das Beste für jeden Bau

SICHERHEIT



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

- Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)**
- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
 - höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
 - zementgebundene Baustoffe

UFI: J600-D0D6-2002-575P
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs

Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Ing. Hans Lang GmbH

Firma:

Vomperbach - Alte Landstraße 44; 6123 Terfens

Adresse:

05242 / 6905-0

05242 / 6905-1010

Tel.: Fax:

www.langbau.at

Website:

Bernhard Lindner: bernhard.lindner@langbau.at

Auskunftgebender Bereich:

(z.B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)

1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere
Augenschäden.



GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Haut-
reaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	GHS05 GHS07
Signalwort	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker Bypassstaub
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit ent- fernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformations- zentrale oder Arzt anrufen. P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:

CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

	Portlandzementklinker	
CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0%
	Bypassstaub	
CAS: 68475-76-3 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen. Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse: 12

VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsfahren:

Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen.

Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.

Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.



Hautschutz



Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Wasserdichte, abrieb- und alkalieresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUYA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.

Fußschutz benutzen:



Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete

Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der ALUVA Broschüre M 719.
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13

Viskosität	
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C:	1-3,5 g/cm³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Form:	erdfeucht bis flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosive Eigenschaften:	
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	
entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

- 10.1 Reaktivität:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität**
Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.
Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhitzen die Gemische und bilden eine feste Masse.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien**
Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren**
Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

- 12.1 Toxizität**
Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.
- 12.7 Andere schädliche Wirkungen**
Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Abfallschlüsselnummer:
31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
31427: Betonabbruch
Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
ADR, ADM, IMDG, IATA
Klasse entfällt
- 14.4 Verpackungsgruppe**
ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.5 Umweltgefahren:** Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten** Nicht anwendbar.
UN „Model Regulation“: entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Richtlinie 2012/18/EU
Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Nationale Vorschriften:
Klassifizierung nach VbF: entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorrichtungen
Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachta geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutttaufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P305+P351+P338+P310

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



AGB



Das Beste für jeden Bau

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu

kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.

- 2.12 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf

der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhafte Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligestellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [<https://www.langbau.at/ueberuns/agb>].

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- die Vereinbarung
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 to) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des bschnitteTransportbetons.
- 2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
- 2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung.

Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.

- 3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

§ 4 – Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven

Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindustrie.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

§ 7 – Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 8 – Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf unserer Homepage unter [<https://www.langbau.at/ueberuns/agnb>].

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE (GÜLTIG FÜR UNTERNEHMER UND VERBRAUCHER, STAND 11/2019) - SEITE 1/3

§ 1 – Präambel

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:

- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gilt, dass auch mündliche Vereinbarungen gültig sind.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 – Angebote/Preise

- 2.1 Alle Angebote sind - sofern nichts anderes festgehalten - freibleibend.
- 2.2 Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager.
- 2.3 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Bei Fliesen beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.
- 2.4 Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist auch eine mündliche Bestätigung ausreichend.
- 2.5 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Aufstellungskosten, allfälliger Verpackungsmaterialkosten und gelten nur dann, sofern die gesamte angebotene Menge abgenommen wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird der Auftragnehmer über den Gesamtpreis der Leistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, über die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls über alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, über das allfällige Anfallen solcher zusätzlicher Kosten in klarer und verständlicher Weise informieren.
- 2.6 Für Unternehmer gilt, dass im Fall eines Streckengeschäftes die vom Lieferanten oder Hersteller verrechneten Nebenkosten, wie etwa Silagegebühr, Transportkosten, Mindestmengenzuschlag, Zuschlag für Eillieferungen und Kosten für Ladehilfsmittel insbesondere Palettenggebühr, an den Auftraggeber weiterverrechnet werden, soweit diese im Angebot nicht enthalten sind.
- 2.7 Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO. Sofern kein konkreter Preis mit einem Auftraggeber, der Unternehmer ist, vereinbart wurde, sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Auftraggeber.
- 2.8 Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz vom Auftragnehmer anzuwenden.
- 2.9 Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits ein Entsorgungsbeitrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Zurverfügungstellung von Ladehilfsmittel (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber verrechnet (wobei gegenüber Verbrauchern der Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden ist). Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten vergütet. Es werden jedenfalls nur Ladehilfsmittel in jener Menge zurückgenommen, wie sie der Auftragnehmer verrechnet hat.

§ 3 – Gefahrenübergang und Lieferung

- 3.1 Alle Waren gelten "ab Lager" verkauft.
- 3.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jedenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers, gleichgültig ob die Ware durch Selbstabholung, durch einen Frächter oder Spediteur an den Auftraggeber übergeben wird. Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs beim Versendungsverkauf die Bestimmungen in Punkt 3.3 vorletzter und letzter Satz.

- 3.3 Für den Fall des Versendungskaufes steht es dem Auftragnehmer frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Auftraggeber als genehmigt. Die Lieferung durch Transportmittel des Auftragnehmers, Frächter oder Spediteure sind als verkehrsmäßig anzusehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer erfolgt der Versendungskauf stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber Verbraucher und versendet der Auftragnehmer die Ware, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushandigung der Ware an den Beförderer über.

- 3.4 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Falle einer Selbstabholung in Verzug steht. Diesfalls werden an Unternehmer die Kosten der Einlagerung in Rechnung gestellt.

- 3.5 Teillieferungen sind möglich.

- 3.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, vorzunehmen. Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Auftragnehmer die Ware ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder - wenn die Übersendung der Ware vereinbart ist - beim Verbraucher abzuliefern.

- 3.7 Angekündigte Liefertermine sind, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, unverbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

- 3.8 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstehen.

- 3.9 Wird eine vom Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Lieferfrist wegen eines von diesem zu vertretenden Grundes überschritten, kann der Auftraggeber Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktritts-erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, jedoch ohne irgendwelche Zinsansprüche.

- 3.10 Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt.

- 3.11 Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten, werden die dafür entstehenden Kosten (zB Kranglebühr) gesondert verrechnet. Ebenso werden darüber hinausgehende Leistungen gesondert verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist Punkt 2.5 letzter Satz anzuwenden.

- 3.12 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktritts durch den Auftragnehmer entstehen.

§ 4 – Toleranzen

- 4.1 Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, bleiben vorbehalten.

- 4.2 Sofern Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, kann der Auftragnehmer von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Auftraggeber im Einzelnen ausgehandelt wurde.

§ 5 – Kostenvoranschlag

- 5.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Es handelt sich daher um einen unverbindlichen Kostenvoranschlag. Sollten sich nach Auftragserteilung unvermeidliche Kostensteigerungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis 15 % ist

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE (GÜLTIG FÜR UNTERNEHMER UND VERBRAUCHER, STAND 11/2019) - SEITE 2/3

eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden.

- 5.2 Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird auf die Zahlungspflicht für den Kostenvoranschlag zuvor ausdrücklich hingewiesen.

§ 6 – Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

- 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für vertraglich bedungene und gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmeter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen Ö-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostsicherer Ware die Frostbeständigkeit gemäß der jeweils geltenden Ö-Normen.
- 6.2 Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
- 6.3 Die gelieferte Ware ist sofort bei Übergabe an den Auftraggeber, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel detailliert binnen einer Woche ab Lieferung schriftlich beim Auftragnehmer einlangend gerügt werden.
- 6.4 Ob die Mangelhaftigkeit im Rahmen der ersten Stufe der Gewährleistungsbefehle durch Verbesserung oder Austausch behoben wird, obliegt der Wahl des Auftragnehmers. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder ein vom Auftragnehmer nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.
- 6.5 Den Auftraggeber trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung der Ware.
- 6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme des Auftragnehmers einzuholen. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 6.8 Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftraggeber vom Auftraggeber gegebene Problemdarstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigem Haftungsausschluss ausgeht.
- 6.9 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können gegebenenfalls zusätzliche Garantieleistungen („unechter Garantievertrag“) vereinbart werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 6.10 Für auftraggebende Unternehmer sind Rückgriffsrechte im Sinne des § 933b ABGB ausgeschlossen.
- 6.11 Für Verbraucher gelten die unter Punkt 6.1-6.10 angeführten Bedingungen nicht, sondern die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 – Produkthaftung und Schadenersatz

- 7.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkt- und Verarbeitungshinweise des Auftragnehmers samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 7.3 Der Auftraggeber verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen den Auftragnehmer oder dessen Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von Produkten oder von Teilen von Produkten durch den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden, und zwar auch mit

dieser Einbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Einbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Auftraggeber oder ein weiterer Abnehmer die Produkte des Auftragnehmers zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Einbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass der Auftragnehmer und dessen Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten, diesem den Regressausschluss selbstständig entgegenzuhalten.

- 7.4 Sollten dem Auftraggeber auf welche Weise auch immer Umstände bekannt werden, die Produkte des Auftragnehmers als fehlerhaft im Sinne des PHG erscheinen lassen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Bei Verstößen des Auftraggebers gegen eine der in den Punkten 7.3 und 7.4 festgelegten Verpflichtungen, insbesondere gegen eine Überbindungsverpflichtung und Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch Dritte auf Grund dieses Verstoßes, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, insoweit sie bei Einhaltung dieser Verpflichtung nicht bestehen würden, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 7.6 Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.
- 7.7 Der Auftraggeber trägt die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Auftragnehmers. Die Ersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe.
- 7.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sich vor dem Einbau der gelieferten Ware zu vergewissern, dass diese mangelfrei und für den Einbau geeignet ist.
- 7.9 Gegenüber Verbrauchern gelten die unter Punkt 7.1-7.8 ausgeführten Bedingungen nicht. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers gegenüber Verbrauchern ist jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit entsprechend Punkt 12.3.1 4) der ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.3.2013) bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro mit höchstens 12.500,00 Euro und bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro mit 5% der Auftragssumme, jedoch mit höchstens 750.000,00 Euro betragsmäßig begrenzt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden. Im Übrigen gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 – Zahlung

- 8.1 Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 8.2 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 8.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 8.4 Wurde keine andere Zahlungsvereinbarung, insbesondere Skontovereinbarung getroffen, sind Zahlungen nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 8.5 Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer wahlweise
- die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtung aufschieben,
 - eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den noch offenen Kaufpreis mit Terminverlust belegen sowie allfällige Skonti oder Rabatte für noch ausstehende Teilleistungen für hinfällig erklären und
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, kann der Auftragnehmer den offenen Kaufpreis nur dann mit Terminverlust belegen, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Auftraggebers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. In diesem Falle werden dem Auftraggeber die 7 % p.a. Verzugszinsen vorerst aber lediglich von der den Terminverlust auslösenden rückständigen Rate verrechnet.

- 8.6 Allfällige Verzugszinsen sind vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugszinsenschadens zumindest in Höhe von 12% p.a. in Anrechnung zu

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BAUSTOFFE (GÜLTIG FÜR UNTERNEHMER UND VERBRAUCHER, STAND 11/2019) - SEITE 3/3

bringen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, sind allfällige Verzugszinsen mit 7% p.a. in Anrechnung zu bringen.

- 8.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Dies gilt nicht für Verbraucher.
- 8.8 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 8.9 Bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers (also bereits bei einer Zahlungsstockung) ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 – Mahn- und Inkassospesen

- 9.1 Sofern der Auftragnehmer das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber jedenfalls, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 40,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
- 9.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der unternehmerische Auftraggeber weiters, den Ersatz für jegliche dem Auftragnehmer erwachsende Schäden zu leisten, insbesondere die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

§ 10 – Eigentumsrecht

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller diesbezüglichen Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung. Verpflichtungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln.
- 10.3 Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.
- 10.4 Sollte auf die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware durch Dritte zugegriffen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einem etwaigen Besitzwechsel, zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 10.5 Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
- 10.6 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und sofern diesem das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.7 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gelieferten Waren verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Auftragnehmer. Bei Verbindungen bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmung. Sofern die Ware mit einem Grundstück in Verbindung gebracht wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Grundbuch das zu Gunsten des Auftragnehmers vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen.
- 10.8 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung dieser Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
- 10.9 Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie OP-Listen anmerkt. Dieser Vermerk hat jedenfalls den

Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.

§ 11 – Forderungsabtretungen, Aufrechnung

- 11.1 Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen für Leistungen dem Auftragnehmer gegenüber in Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse aus einem Weiterverkauf dieser Leistungen abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
- 11.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt etwaige Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen, es sei denn die Gegenforderungen sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden. Ist der Auftraggeber Verbraucher, dann ist ihm die Aufrechnung nur möglich, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenansprüche des Auftraggebers im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen, gerichtlich festgestellt sind oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden.

§ 12 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtszuständigkeiten.
- 12.2 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, Rom I-VO etc.). UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 13 – Datenschutz und Adressenänderung

- 13.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des Auftraggebers werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftgebern zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der Auftraggeber in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem Auftraggeber stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den Auftraggeber unter [<https://www.langbau.at/ueber-uns/datenschutz/>] zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ihm der Auftragnehmer die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.
- 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse und Mailadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an Verbraucher auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Unterlässt der unternehmerische Auftraggeber die genannte Mitteilung, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- 14.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem juristischen und wirtschaftlichen Zweck der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt. Für Verbraucher gilt diese Bestimmung nicht.
- 14.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, wird die Anfechtung nicht ausgeschlossen.

ALLGEMEINE LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN FÜR BETON-, STAHLBETON- UND SPANNBETONFERTIGTEILE (AGB UNTERNEHMER, STAND 05/2016)

herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke sowie der Berufsgruppe Beton- und -fertigteilindustrie im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs

Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmungen und sind nicht gegenüber Konsumenten anzuwenden.

1. Verbindlichkeit der allgemeinen Bedingungen

Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen erfolgen auf Grund nachstehender allgemeiner Bedingungen, die der Besteller durch Auftragserteilung anerkennt. Abweichungen von diesen Liefer- und Montagebedingungen, insbesondere durch Übersendung anders lautender Verkaufsbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Soweit in diesen allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten hilfsweise für Werkverträge die ÖNORM B 2110 und die ÖNORM B 2111.

2. Anbote

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich.

3. Vertragsarten

a) Liefervertrag

Beinhaltet sämtliche Lieferungen ab Werk, frei Baustelle, auch abgeladen, incl. Kranbeistellung

b) Bauleistungsvertrag

Beinhaltet außer den Lieferungen auch die fachkundige Montage durch den Auftragnehmer

4. Preisbasis und Lieferumfang

Alle Preise, auch solche für bloße Lieferungen, sind veränderlich im Sinne der ÖNORMEN B 2110 und unterliegen der Umrechnung gemäß der ÖNORM B 2111.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Der Besteller ist verpflichtet, bei vom Lieferer auszuführenden Transporten und Montagen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Montageräten zu sorgen.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Lieferer leistet Gewähr nach Maßgabe folgenden Bestimmungen: Fertigteile werden nach den Angaben des Bestellers bzw. eines von ihm beauftragten Architekten/Zivilingenieurs ausgeführt. Diesbezüglich übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben im Zusammenhang mit dem Einsatz der Fertigteile, es sei denn, der Besteller beauftragt den Lieferer mit der Ausarbeitung der statischen Berechnung und des Konstruktionsentwurfs.

Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

Der Lieferer haftet keinesfalls für Mängel, die auf mangelhafte Leistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Der Lieferer leistet nur für die Mängel Gewähr, welche bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 7 vorhanden waren. Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen drei Jahre ab Lieferung. Die Frist für die Beweislastumkehr nach

§ 933a Abs 3 ABGB wird bei der Lieferung von unbeweglichen Sachen auf 3 Jahre verkürzt. Die Beweislast für das Verschulden des Lieferers im Sinne des § 933a Abs 3 ABGB obliegt sohin nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem Besteller.

7. Übergabe und Gefahrenübergang

Die Übergabe von Fertigteilen und/oder der Gefahrenübergang erfolgt

- bei Lieferung ab Werk mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft bzw. zum vereinbarten Liefertermin
- bei Lieferung frei Baustelle oder abgeladen mit Eintreffen auf der Baustelle
- bei Lieferung inklusive Montage mit durchgeführter Versetzung der Fertigteile in die endgültige Lage am Bauwerk.

Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen, über die Montage sind abschnittsweise nach Maßgabe des Fortschrittes gemeinsame Protokolle zu verfassen. In diesen Lieferscheinen bzw. Protokollen sind sichtbare Mängel bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten. Der Besteller verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem Lieferer vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen.

8. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen des Lieferers sind sofort fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den Lieferer oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind unzulässig.

Es ist zwischen Lieferverträgen und Bauleistungsverträgen zu unterscheiden. Bei Lieferverträgen werden Rechnungen gelegt, welche in voller Höhe ohne Einbehaltung von Rücklässen zu begleichen sind; bei Bauleistungsverträgen ist der Besteller zum Einbehalt von Deckungsrücklässen und Haftrücklässen gemäß ÖNORM B 2110 berechtigt. Die Einbehalte sind gegen abstrakte Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes freizugeben.

Der Besteller hat Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu zahlen, wenn ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen (Bank) ein Verschulden am Verzug trifft. Ohne Verschulden des Bestellers sind Verzugszinsen von 4% gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB zu bezahlen. Der Lieferer kann außerdem den Ersatz anderer, vom Besteller verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- bzw. Montagevortrag vor.

10. Gerichtsstand

Für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das jeweils sachlich für den Hauptsitz der Lieferfirma zuständige Gericht als zuständig vereinbart.

LANG-EIGENMARKE

Unsere hochwertigen Lang-Eigenprodukte sind im Lang hagebau centrum zillertal und Lang baustoff centrum terfens erhältlich.

PREMIUM Mineralfarbe Weiß,
15 Liter



Dämmplattenkleber
750 ML



Preise laut Auszeichnung im Lang hagebau centrum zillertal und Lang baustoff centrum terfens.*

*Aufgrund der aktuell volatilen Preissituation ist eine längerfristige Preisangabe schwer kalkulierbar. Wir bitten um Verständnis und verweisen auf die jeweils gültige Preisauszeichnung in unseren Baumärkten.

**Pistolenschaum, 850 ML
betongrau**



**PREMIUM SILICON
transparent, 310 ML**



**Montage- und Füllschaum
750 ML**



**PREMIUM flexAcryl, weiß
310 ML**



Preise laut Auszeichnung im Lang hagebau centrum zillertal
und Lang baustoff centrum terfens.*

**LINKS NACH DER
WERKSEINFAHRT**

Für Heimwerker & Profis

**Bei uns ist jeder
willkommen!**

Foto: patricksaringer.com

Lang[®] **baustoff**
centrum terfens

IN UNSEREM WERK

Neue Landstraße 11
6123 Terfens

MO-FR: 07:30 - 17:00 Uhr
www.langbau.at